

Ratschlag

und Entwurf zu einem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt

vorgelegt am 25. Januar 1940.

Tit.

Die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ist in Art. 401 des Gesetzes selber auf den 1. Januar 1942 angesetzt. Mit diesem Tage treten alle strafrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechtes außer Wirksamkeit mit Ausnahme der Bestimmungen über Gegenstände, die das Strafgesetzbuch ausdrücklich der kantonalen Gesetzgebung überlassen hat (Art. 400; vgl. insbesondere Art. 335). Schon ein Jahr vorher, nämlich spätestens am 31. Dezember 1940, müssen die Kantone die Bestimmungen erlassen haben, die nötig sind, um auf ihrem Gebiete die Anwendung des Strafgesetzbuches sicherzustellen. Erfüllen sie diese Verpflichtung nicht, so erläßt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons und zeigt dies der Bundesversammlung an (Art. 401, Abs. 2).

Innert der Frist vom 1. Januar 1941 bis zum 1. Januar 1942 werden die Kantone auf Grund der dann vorliegenden Einführungsgesetze die materiellen Vorbereitungen für die Anwendung des neuen Rechtes zu treffen haben. Nur auf einem Gebiete wird ihnen eine längere Vorbereitungszeit eingeräumt, nämlich für die Anstaltsreform, welche das Strafgesetz verlangt. Für diese setzt Art. 393 eine besondere Frist von 20 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

Wenn sich unser Kanton davor wahren will, daß ihm die Entscheidung über die Einföhrungsbestimmungen aus der Hand genommen wird, so muß er beförderlich an diese Entscheidung herantreten. Das Justizdepartement hat sofort nach der Volksabstimmung über das Strafgesetzbuch, die am 3. Juli 1938 stattfand, mit den Vorarbeiten für das Einführungsgesetz begonnen und hat seine ersten Entwürfe um Neujahr 1939 fertiggestellt. Sie sind dann in einer Expertenkommission, in der das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft und das Polizeidepartement vertreten waren, und in der Justizkommission durchberaten worden.

Allgemeine Bemerkungen zum Einführungsgesetz.

In erster Linie haben wir uns über die formale Gestaltung des Einführungsgesetzes auszusprechen. Unser Entwurf unterscheidet sich in dieser Hinsicht vom Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, das im Jahre 1911 ergangen ist.

I. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist eine Art kantonalrechtlicher Kommentar zu dem Gesetze, dem es gilt. Es verzeichnet zu jedem Artikel des schweizerischen Gesetzbuches die kantonalrechtlichen Bestimmungen, die bei der Anwendung in unserm Kanton zu beobachten sind. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die im Zivilgesetzbuch geregelt werden, hat es sehr viele Fragen gegeben, über die kantonale Bestimmungen nötig waren. Nicht nur sieht das Zivilgesetzbuch eine Menge einzelner behördlicher Verfügungen und Amtshandlungen vor, von denen man wissen mußte, wer sie im Kanton zu treffen habe, sondern es war auch das Verfahren zu regeln, das beim Erlaß solcher Verfügungen zu beobachten ist, und auf vielen Gebieten überließ es das Zivilgesetzbuch außerdem den Kantonen, den bundesrechtlichen Bestimmungen des materiellen Zivilrechts noch weitere, eigene Bestimmungen beizufügen. So umfaßt im Einführungsgesetz von 1911 der dem Bundesgesetz nach der Reihenfolge seiner Bestimmungen angeschlossene Kommentar fast 250 Paragraphen. Darauf folgt dann noch eine Reihe von weiteren Paragraphen, welche die mit Rücksicht auf das neue Recht eintretenden Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung bezeichnen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch weist naturgemäß keine ähnliche inhaltliche Mannigfaltigkeit auf, wie das Zivilgesetzbuch. Es befaßt sich in der Hauptsache nur damit, zu bestimmen, welcherlei Handlungen als gegen die Rechtsordnung verstoßend eine Strafe (oder eine sogenannte Maßnahme) nach sich ziehen sollen. Dabei ist von vornherein verstanden, daß es in der Regel Sache des *Richters* sei, diese Handlungen festzustellen und die vom Gesetz bestimmten Strafen oder Maßnahmen zu verhängen, und daß sowohl die Bestimmung des Richters als auch die Regelung seines Verfahrens grundsätzlich den Kantonen überlassen bleiben. Die Gegenstände, die der Strafrechtsgesetzgebung der Kantone vorbehalten werden, sind nicht zahlreich und betreffen Gebiete, für

die in den Kantonen längst Strafandrohungen bestanden haben. Zu erwähnen ist hier vor allem das kantonale Polizeistrafgesetz, das fortgelten wird, aber freilich infolge der Aufhebung des Strafgesetzes einer Ergänzung bedarf.

Unter diesen Umständen besteht die Aufgabe des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vor allem darin, diejenigen strafrechtlichen Bestimmungen des heute gültigen Rechtes zu bezeichnen, welche mit dem 1. Januar 1942 außer Kraft treten, und die kantonale Gerichtsorganisation sowie die Strafprozeßordnung daraufhin einzurichten, daß die Richter inskünftig ausschließlich (oder doch vorwiegend) das neue schweizerische Recht anzuwenden haben.

Die kantonale *Gerichtsorganisation* selber bedarf bei uns keiner eingreifenden Umgestaltung, damit die Gerichte dieser Aufgabe genügen können; denn wenn sich das neue Strafrecht auch in vielen Punkten vom geltenden Recht unterscheidet, stimmt es in denjenigen Grundzügen, welche für die Bildung und Einteilung der Gerichte maßgebend sind, doch mit ihm überein. Die Straftaten, zu deren Beurteilung unser Strafgericht berufen ist, und die unser Gesetz als Verbrechen bezeichnet, werden zwar vom Schweizerischen Strafgesetzbuch in zwei Kategorien eingeteilt (Verbrechen und Vergehen), diese werden aber, wie im kantonalen Recht, einheitlich einer weniger wichtigen Kategorie von Straftaten, den Uebertretungen, gegenübergestellt, für deren Beurteilung unser Polizeigericht zuständig ist. Diese Haupteinteilung der Gerichte kann daher ohne weiteres beibehalten werden; es ist ohne Einfluß, daß das neue Recht einzelne Straftaten zu den Uebertretungen rechnet, die das kantonale Recht als Verbrechen bezeichnete, und umgekehrt, denn in der überwiegenden Zahl der Fälle ändert sich an der Einreihung der Straftaten nichts.

Aehnlich verhält es sich mit der *Strafprozeßordnung*, für welche jene Unterscheidung der Straftaten ebenfalls grundlegend ist. Die Verfahrensvorschriften müssen zwar in mehr einzelnen Punkten geändert und ergänzt werden, als die Organisationsvorschriften; aber eine eingreifende Revision ist auch hier nicht erforderlich.

II. Da grundsätzlich der Richter zur Anwendung des Strafgesetzbuches berufen ist, enthält dieses Gesetz nur wenige Bestimmungen,

nach welchen die Kantone die für eine Verfügung oder Maßnahme „zuständige Behörde“ in ihren Einführungsgesetzen zu bezeichnen haben. In dieser Hinsicht verhält es sich hier ganz anders als beim Zivilgesetzbuch. In der Hauptsache sind nur auf zwei Gebieten die Behörden erst zu bestimmen, welche bei der Handhabung des Strafgesetzbuches mitzuwirken haben:

Einmal für das Gebiet der *Jugendstrafrechtspflege* und zweitens für das Gebiet des *Strafvollzuges*.

Die Kantone brauchen die Beurteilung von Straftaten, die *Kindern und Jugendlichen* zur Last gelegt werden, nicht dem Richter zu übertragen; sie können andere Behörden damit betrauen (wie das unser Kanton bisher getan hat).

Ebenso rechnet das neue Gesetz damit, daß der *Vollzug der vom Richter verhängten Strafen und Maßnahmen* eine Aufgabe der Verwaltungsbehörde sei (auf deren Durchführung freilich der Richter in bestimmten Fällen Einfluß haben soll); es muß daher im Einführungsgesetz die Erfüllung dieser Aufgabe geregelt werden.

Während die für die *kantonale rechtliche Jugendstrafrechtspflege* maßgebenden Vorschriften im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthalten sind und während sich für dieses Gebiet hauptsächlich die Frage stellt, ob hier grundsätzliche Aenderungen getroffen werden sollen, besitzt unser Kanton über den *Strafvollzug* nur wenige gesetzliche Vorschriften; diese genügen angesichts des komplizierten Systems von Strafen und Maßnahmen, das im Strafgesetzbuch enthalten ist, zweifellos nicht. Trotzdem für die Verwirklichung dieses Systems eine besondere Uebergangsfrist besteht, werden eingehende neue Vorschriften nötig.

Diese beiden Gegenstände, Jugendstrafrechtspflege und Strafvollzug, sind innerlich völlig voneinander verschieden und bedürfen einer gesonderten, in sich geschlossenen Behandlung.

III. Dieser Ueberblick über den Inhalt der notwendigen Einführungsvorschriften zeigt, daß das zu erlassende Gesetz nicht die Kommentarform erhalten kann, die bei dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die gegebene Form war. Wir müssen vielmehr zur Einführung des Strafgesetzbuchs

1. die ihm widersprechenden Strafgesetze *aufheben*,

2. das Polizeistrafgesetz, die Gerichtsorganisation und die Strafprozeßordnung *ändern*,
3. über den Strafvollzug und das Jugendstrafrecht *neue Gesetze* erlassen.

Hieraus ergibt sich eine Anordnung des Einführungsgesetzes, die unseres Erachtens dem Stoff angemessen und übersichtlich ist. Sie läßt unmittelbar erkennen, welche von unsern Gesetzen wegen der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches geändert werden müssen und welche Gegenstände der Kanton im Zusammenhang mit der Einführung des Strafgesetzbuches neu gesetzgeberisch regelt.

Die Aenderung der bezeichneten einzelnen Gesetze ist zweifellos das richtigere System, als der Erlaß eines Einführungsgesetzes mit selbständigen Strafrechts-, Organisations- und Prozeßvorschriften, deren Verhältnis zu den dadurch materiell geänderten Gesetzen ja dann doch klargestellt werden müßte.

Wer inskünftig das Prozeßrecht anzuwenden hat, wird nicht das Einführungsgesetz zur Hand nehmen, sondern das Bedürfnis haben, über den durch das Einführungsgesetz geänderten Text der Strafprozeßordnung zu verfügen. Sollte sich später eine weitere Aenderung strafprozessualer Bestimmungen als nötig erweisen, so kann sich diese auf den einheitlichen Text der Strafprozeßordnung beziehen und braucht sich nicht auf das Einführungsgesetz zu erstrecken.

Ebenso verhält es sich mit den neuen Gesetzen, die man wegen ihrer innern Geschlossenheit auf die Dauer nicht als Bestandteile des Einführungsgesetzes ansehen und behandeln wird, wenn sie es auch zunächst sind.

Die von uns vorgeschlagene Anordnung hat freilich einen Nachteil, der nicht verschwiegen werden darf. Um des innern Zusammenhanges willen werden die Gesetze über den Strafvollzug und über das Jugendstrafverfahren, die den dritten Teil bilden, ebenfalls Bestimmungen über Aenderungen bestehender Gesetze erhalten, da wir in den zweiten Teil nur die Aenderungen aufnehmen möchten, die allein mit der Aufhebung des Strafgesetzes zusammenhängen. Wenn man sich hieran stößt, so ist es natürlich auch möglich, im zweiten Teil alle Aenderungen zu vereinigen; das erleichtert dann vielleicht die Uebersicht, erschwert aber das Verständnis.

Endlich sei bemerkt, daß die Abschnitte des Einführungsgesetzes als „Artikel“ bezeichnet worden sind. Die Einteilung in Paragraphen (§§) wird für die durch das Gesetz geänderten und die neuen Gesetzesbestimmungen verwendet. Auch dies soll der Klarheit dienen.

IV. Die gegenwärtige Vorlage enthält für die Regelung der Jugendstrafrechtspflege noch keine Vorschläge; der im dritten Abschnitt des Entwurfs (neue kantonale Gesetze) vorgesehene Art. 15, der unter der Ueberschrift: „Gesetz über das Jugendstrafverfahren“ diese Regelung bringen soll, ist noch nicht formuliert.

Hierzu haben wir folgendes zu bemerken.

Das Justizdepartement hat die Entscheidung darüber, wie die Jugendstrafrechtspflege inskünftig gestaltet werden soll, durch eingehende Vorarbeiten vorbereitet. Es ist der Auffassung, und wir sind mit ihm hierüber einverstanden, daß es bei Anlaß der Einführung des Strafgesetzbuches zur Abklärung der Frage kommen müsse, ob für die Beurteilung von Straftaten Minderjähriger ein Jugendgericht einzurichten sei, wie dies anderwärts geschehen wird, oder ob die Beurteilung der Vormundschaftsbehörde zu übertragen sei, wie dies für die Mehrzahl der Straffälle seit der Einführung des Zivilgesetzbuches bei uns Rechts ist. Wir sind aber noch nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; die von uns bestellte Delegation wünscht darüber namentlich noch Vertreter der Lehrerschaft anzuhören und es wird noch einige Zeit dauern, bis wir dem Großen Rate einen formulierten Entwurf unterbreiten können.

Deswegen sollte aber die Vorbereitung der übrigen Einföhrungsbestimmungen nicht aufgehalten werden. Wir beehren uns deshalb, dem Großen Rate den Entwurf des Einführungsgesetzes mit der Erklärung zu unterbreiten, daß dieser Entwurf durch eine Spezialvorlage über das Jugendstrafverfahren ergänzt werden wird. Wir nehmen an, der Entwurf werde einer Großratskommission zur Vorberatung überwiesen werden.

Die Zeit, die für die Behandlung der Vorlage zur Verfügung steht, ist freilich, wie schon eingangs ausgeführt worden ist, knapp bemessen. Es muß die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß es nicht gelingen könnte, das Gesamtwerk bis zum Ende des Jahres 1940 zu verabschieden,

auch wenn die Ergänzungsvorlage über das Jugendstrafverfahren, wie wir bestimmt hoffen, im Frühjahr eingereicht wird.

Für diesen Fall nehmen wir in Aussicht, das Jugendstrafverfahren im Einführungsgesetz selber statt durch eine definitive Ordnung durch eine *vorläufige* zu regeln, was unseres Erachtens möglich ist und durch wenige Bestimmungen erreicht werden kann. Auf Grund einer solchen Regelung wird es möglich sein, das Strafgesetzbuch im Kanton gemäß den Anforderungen des Bundes zu vollziehen, und wir werden nicht zu gewärtigen haben, daß für unsern Kanton eidgenössische Vorschriften über den Vollzug getroffen werden müssen. Für die Beratung der endgültigen Ordnung ist dann der Termin, der zur Vorbereitung des Einführungsgesetzes gestellt ist, nicht mehr maßgebend; die Beratungen darüber können mit der wünschenswerten Freiheit geführt werden. Solche vorläufige Bestimmungen sollen vorgelegt werden, sobald sich ergibt, daß die Entscheidung über eine definitive Ordnung nicht rechtzeitig getroffen werden kann. In die gegenwärtige Vorlage nehmen wir sie noch nicht auf.

Aenderung des Polizeistrafgesetzes.

I. Das geltende Polizeistrafgesetz zerfällt, wie das Strafgesetz, in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Während der *besondere* Teil die einzelnen Uebertretungen bezeichnet und die Strafen bestimmt, die für jede Uebertretung angedroht werden, enthält der *erste Teil* die Bestimmungen, die für die Verhängung einer Strafe im allgemeinen maßgebend sind und bei der Beurteilung aller Uebertretungen beobachtet werden müssen.

II. Der allgemeine Teil des Polizeistrafgesetzes enthält nun aber nicht eine vollständige Zusammenfassung aller bei Polizeiübertretungen maßgebenden allgemeinen Bestimmungen, sondern er erklärt in § 2 den allgemeinen Teil des kantonalen Strafgesetzes als anwendbar, soweit nicht für Uebertretungen etwas Abweichendes bestimmt ist. Da das Strafgesetz außer Kraft gesetzt wird, während das kantonale Polizeistrafrecht weiter gelten wird, muß der Kanton die Vorschriften im allgemeinen Teil des Polizeistrafgesetzes vervollständigen. Dies könnte auf *dreierlei Weise* geschehen.

Man könnte die *Vorschriften im ersten Teil des Strafgesetzes* in Kraft lassen und erklären, daß sie nach wie vor bei kantonalrechtlichen Uebertretungen anwendbar seien. Diese Lösung wäre aber nicht zu empfehlen, und zwar schon darum nicht, weil man damit die Handhabung des neuen Rechtes erschwerte. Es müßte dabei stetsfort ein altes im übrigen aufgehobenes Gesetz mitberücksichtigt werden.

Zweitens könnte man die Bestimmungen des Strafgesetzes, die bei Uebertretungen angewendet werden sollen, in den *allgemeinen Teil des Polizeistrafgesetzes* direkt aufnehmen. Damit würde dieser Teil erheblich erweitert. Anwendbar wären diese Bestimmungen freilich nur bei den kantonalrechtlichen Uebertretungen, nicht aber bei den Uebertretungen, die im Bundesrecht bezeichnet sind. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit den in den Art. 103—109 dieses Gesetzbuches bestimmten Abweichungen (Strafgesetzbuch Art. 102). Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches weichen nun aber nicht so grundsätzlich von den Bestimmungen unseres Strafgesetzes ab, daß die Anwendung des Polizeistrafgesetzes auf einen ganz andern Boden gestellt würde, wenn man dabei nicht fernerhin nach den Vorschriften des Strafgesetzes verführe.

Wir haben uns deshalb für die dritte Lösung entschieden, die darin besteht, daß auch für das Polizeistrafrecht die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als maßgebend erklärt werden, und daß im Polizeistrafgesetz selber diejenigen Punkte bezeichnet werden, hinsichtlich deren bei kantonalrechtlichen Uebertretungen etwas anderes gelten soll. Die Ueberprüfung der allgemeinen Vorschriften im Strafgesetzbuch hat ergeben, daß es nicht nötig ist, erheblich zahlreichere Sonderbestimmungen für das Polizeistrafrecht aufzustellen, als bisher; die meisten Bestimmungen können unbedenklich angewendet werden. Eine besondere Frage war es sodann, ob auch die speziellen Uebertretungsvorschriften aus dem ersten Buch des Strafgesetzbuches zu übernehmen seien. Hierüber soll bei Besprechung von § 4 des Entwurfs gesprochen werden.

III. Die Aenderung, welche das Polizeistrafgesetz hiernach erfahren muß, gab zugleich Veranlassung, im ersten Teil die *Reihenfolge der Bestimmungen* neu zu ordnen. Sie folgt der Reihenfolge des Strafgesetz-

buches und es wird auch ausdrücklich darauf verwiesen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes unanwendbar sein sollen.

IV. Der *zweite Teil des Polizeistrafgesetzes* bedarf bei der Einführung des Strafgesetzbuches keiner eingreifenden Aenderung. Einzelne seiner Vorschriften werden durch das Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt, andere müssen neu gefaßt werden, weil sie teilweise bundesrechtswidrig sind. Der Versuch, eine allgemeine Revision des Polizeistrafgesetzes durchzuführen, muß wegen der Kürze der Zeit, die für die Vorbereitung des Einführungsgesetzes zur Verfügung steht, unterbleiben. Wir haben uns daher auf wenige materielle Aenderungen des kantonalen Rechtes beschränkt.

V. Ueber die Aenderungen der einzelnen Bestimmungen des **Polizeistrafgesetzes** fassen wir im folgenden das Wesentliche zusammen:

Allgemeine Bestimmungen (Entwurf Art. 4, Ziffer 1).

Es werden im folgenden im allgemeinen die Punkte nicht hervorgehoben, in denen der Entwurf es bei den Grundsätzen des geltenden Rechtes bewenden läßt. Bei der Vorbereitung des Entwurfes ist die Frage, ob eine Aenderung geboten sei, bei einer Reihe von Bestimmungen zur Sprache gekommen; wir sind zur Auskunft über Einzelheiten bereit, möchten aber im Ratschlag vornehmlich die vorgeschlagenen Aenderungen begründen.

§ 1 (vgl. § 1 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkungen.

§ 2 (vgl. § 20 des geltenden Gesetzes). Die Befugnis des Regierungsrates, in außerordentlichen und dringenden Fällen Verordnungen mit Strafandrohungen zu erlassen, ist nach der Erfahrung unentbehrlich; sie wird daher aufrecht erhalten. Jedoch wird die Gültigkeitsdauer solcher Verordnungen auf ein Jahr beschränkt, falls nicht der Große Rat eine Genehmigung ausspricht.

§ 3 (vgl. § 21 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 4 (vgl. § 2 des geltenden Gesetzes). Diese Vorschrift enthält den Hinweis auf die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Maßgebend sollen dabei die Allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil des ersten Buches sein, die von den Verbrechen und Vergehen handeln, *nicht* auch die Bestimmungen im zweiten Teil, welcher sich auf die

bundesrechtlichen Uebertretungen bezieht. Die Fragen, die in diesem zweiten Teil behandelt werden, werden im Polizeistrafgesetz für die kantonalrechtlichen Uebertretungen besonders geregelt, es erscheint als klarer, wenn für das kantonale Recht von vornherein nur der erste Teil in Betracht gezogen werden muß und jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, wie sich die Bestimmungen des zweiten Teils zu denen verhalten, die im allgemeinen Teil des Polizeistrafgesetzes aufgestellt sind.

§ 5 (vgl. § 3 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 6 (neue Bestimmung). Für die Zurechnungsfähigkeit sollen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches maßgebend sein; dagegen sollen Versorgungen von der Verwaltungsbehörde angeordnet werden, nicht wie im Fall eines Verbrechens oder Vergehens vom Richter. Das entspricht der geltenden Praxis. Meist wird es bei Uebertretungen Unzurechnungsfähiger gar nicht zur Verzeigung kommen.

§ 7 (vgl. § 10 des geltenden Gesetzes). Die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen wird als Grundsatz aufrecht erhalten.

§ 8 (vgl. § 14 des geltenden Gesetzes). Neben der kantonalrechtlichen Vorschrift über den Rechtsirrtum kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Irrtum (Art. 19, 20) zur Anwendung. Die Justizkommission hat die Bestimmung in § 8 durch Streichung des Wortes „völlig“ gemildert.

§ 9 (vgl. § 11 des geltenden Gesetzes). Wo der Versuch strafbar ist, soll doch der Versuch mit untauglichen Mitteln straflos bleiben, soweit eine kantonalrechtliche Uebertretung in Frage kommt. Das rechtfertigt sich auf dem Gebiet des Polizeistrafrechts von vornherein; eine nähere Erörterung der bestrittenen Frage, wie der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstand grundsätzlich zu behandeln sei, kann daher unterbleiben.

§ 10 (vgl. § 12 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 11 (vgl. § 4 des geltenden Gesetzes). Die Anwendung von sichern Maßnahmen gegenüber Personen, die Uebertretungen begangen haben, wird auch hier den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Versorgungsgesetze vorbehalten. Das muß schon darum geschehen, weil das Polizeistrafverfahren den Richter kaum in den Stand setzt, Versorgungs-

verfügungen sachgemäß vorzubereiten. Bei bundesrechtlichen Uebertretungen können freilich solche Verfügungen (mit Ausnahme der Verwahrung, Art. 103 StGB) getroffen werden. Für diese Fälle kann der Richter nach § 232 der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen.

§ 12 (vgl. § 5 des geltenden Gesetzes). Wir halten die Befugnis des Richters aufrecht, unter gewissen Voraussetzungen die Verbüßung der Haft in der Strafanstalt anzuordnen, und nehmen an, dies sei mit dem Bundesrechte vereinbar.

§ 13 (vgl. § 6 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 14 (vgl. § 9 a des geltenden Gesetzes). Wir halten daran fest, daß der bedingte Strafvollzug bei Uebertretungen ausgeschlossen sein soll, während er nach Bundesrecht (Art. 105 StGB) zulässig ist. Der bedingte Strafvollzug kommt in denjenigen Fällen in Frage, in denen das Gesetz ausschließlich die Verhängung einer Haftstrafe vorsieht. Diese Fälle sind im Polizeistrafgesetz wenig zahlreich und fast überall sind dabei die Uebertretungstatbestände so gestaltet, daß von vornherein die Gewährung des bedingten Strafvollzuges unsachgemäß wäre.

§§ 15, 16 (vgl. § 7 des geltenden Gesetzes). In Abweichung vom Strafgesetzbuch, das einen festen Umwandlungssatz (für je Fr. 10.— Buße ein Tag Haft) vorsieht, halten wir an der geltenden Regel fest.

Zum letzten Absatz von § 15 ist die neue Fassung von § 280 der Strafprozeßordnung zu vergleichen.

Die Vorschriften über die Verbindung von Haft und Geldbuße werden in Anlehnung an das Strafgesetzbuch neu gefaßt (§ 16). In Fällen von Gewinnsucht soll der Richter die Wahl haben, nach § 15 eine erhöhte Buße zu verhängen oder nach § 16 außer der festgesetzten Buße noch Haft zu verhängen, wobei dann aber, wo das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, ein Bußenmaximum gilt.

§ 17 (vgl. § 8 des geltenden Gesetzes). An dem Grundsatz, daß Konfiskation nur in den besonders bezeichneten Fällen zulässig ist, wird festgehalten, jedoch wird für Waffen eine Ausnahme vorgesehen; die Vertreter des Strafgerichts sind nachdrücklich hierfür eingetreten.

§ 18 (neue Vorschrift). Eine gesetzliche Regelung der Strafregisterführung erscheint nicht als erforderlich. Es wird beabsichtigt, an der

bestehenden Praxis festzuhalten, wonach nur Hafturteile registriert werden. Vorläufig ist auch die eidgenössische Verordnung über das Strafregister noch nicht ergangen.

§ 19 (vgl. § 16 des geltenden Gesetzes). Neu ist Absatz 2 betreffend die Berücksichtigung mildernder Umstände.

§ 20 (vgl. § 17 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 21 (vgl. § 19 des geltenden Gesetzes). Die Vorschrift, daß eine Polizeistrafe in Anrechnung zu bringen sei, wenn der Verurteilte später wegen derselben Tat eine Vergehensstrafe erleidet, kann nicht aufrecht erhalten werden, weil der Kanton über die Bemessung der Vergehensstrafe nichts mehr zu bestimmen hat. Wir halten es aber für selbstverständlich, daß der Richter auf eine solche Tatsache Rücksicht nehmen wird. Er wird das innerhalb seiner Ermessensfreiheit regelmäßig auch tun können.

§ 21a (vgl. § 15 des geltenden Gesetzes). Keine Bemerkung.

§ 21b (vgl. § 18 des geltenden Gesetzes). In Abweichung von Art. 72 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches soll die Verjährung von Polizeiübertretungen wie bisher durch auswärtige Strafverbüßung nicht unterbrochen werden; ist den Behörden bekannt, daß der Fehlbare auswärts verhaftet ist, so haben sie die Möglichkeit, ihn zu verfolgen, und wenn sie das unterlassen, so ist es richtig, daß ihm die Verjährung zugute kommt. Dafür sprechen auch praktische Gründe. Dagegen wird in Absatz 3 die Vorschrift von Art. 72 Ziffer 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches berücksichtigt.

§ 21c (vgl. § 13—13c des geltenden Gesetzes). Wie das Strafgesetzbuch für Kinder unter sechs Jahren unanwendbar ist, so sieht auch das neue Polizeistrafrecht für sie kein behördliches Einschreiten vor. Für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren schließt es die Anwendung der „Strafen“ aus, die für Jugendliche zugelassen werden; dagegen verweist es für diese Kategorie von Minderjährigen auf die Art. 84—88 des Strafgesetzbuches, welche die Versorgung von verwahrlosten und gefährdeten Kindern, die Behandlung von gebrechlichen und anormalen Kindern und das disziplinarische Einschreiten gegen die nicht Versorgungs- und Behandlungsbedürftigen regeln. Eine sachlich neue Ordnung be-

deutet dies nicht; es gilt für Kinder auch schon nach kantonalem Recht dasselbe.

Für Jugendliche wird im Gegensatz zum Strafgesetzbuch die Verhängung von Strafen in den Vordergrund gestellt; Versorgung oder Behandlung werden nur für den Fall vorgesehen, daß sie sich als notwendig erweisen. Es geht nicht wohl an, bei jeder Polizeiübertretung zunächst eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, ob Versorgung geboten sei. Als Strafmaßnahmen sind die gleichen genannt, die auch das Strafgesetzbuch bezeichnet. Es stehen in allen Fällen Einschließung, Buße und Verweis zur Wahl, wie bei Verbrechen und Vergehen. Die Behörde kann also die Maßnahme dem Sachverhalt nach freiem Ermessen anpassen.

Für die ältesten Jugendlichen gelten keine Sondervorschriften; das entspricht dem geltenden Recht.

Für den Vollzug wird auf das Gesetz über das Jugendstrafverfahren verwiesen.

Besonderer Teil (Entwurf Art. 4, Ziffern 2 und 3).

I. Von den im zweiten Teil des Polizeistrafgesetzes aufgeführten Uebertretungen ist eine ganze Reihe wegen Kollision mit dem Bundesrecht aufzuheben. Wir beantragen überdies auch die Streichung der Paragraphen, die keine materielle Anordnung enthalten, sondern nur einen Hinweis auf die in einem Bundesgesetz enthaltene Strafandrohung. Diese Paragraphen (141, 142, 150, 160) hatten ursprünglich den Zweck, die Gerichtszuständigkeit zu bestimmen. Sie sind heute überflüssig, da in der Gerichtsorganisation darüber eine allgemeine Regel enthalten ist. Mehrere Paragraphen müssen infolge der Einführung des Strafgesetzbuchs geändert oder ergänzt werden. In einigen wenigen Fällen möchten wir außerdem den Anlaß der Gesetzesrevision zur Anbringung von Korrekturen benützen, die mit der Einführung des Strafgesetzbuches nichts zu tun haben; dabei beschränken wir uns jedoch auf Anträge von mehr formaler Bedeutung, um nicht Diskussionen heraufzubeschwören, welche die Verabschiedung der Vorlage aufhalten könnten.

II. In unserm Entwurfe führen wir zunächst in Ziffer 2 die Aenderungen auf und bezeichnen dann die Paragraphen, die aufgehoben werden sollen.

a) In § 53 wird mit Polizeistrafe wegen strafbarer Liederlichkeit bedroht, wer sich der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie oder zu Vermögensleistungen für ein uneheliches Kind entzieht. Solches Verhalten wird inskünftig nach Art. 217 Strafgesetzbuch strafbar sein. Das Strafgesetzbuch regelt unseres Erachtens die strafbaren Handlungen, die sich gegen die Familie richten, erschöpfend und es kann daher daneben keinen kantonalrechtlichen Uebertretungstatbestand zum Schutz der Familienpflichten mehr geben. Dagegen ist es nach wie vor zulässig, eine Strafandrohung gegen den aufzustellen, der infolge seiner Liederlichkeit die Wohltätigkeit ungebührlich belastet. Der erste Teil von § 53 ist daher aufrechtzuerhalten; in der Fassung wird er dem zit. Art. 217 angepaßt.

b) In § 58 wird der mit Strafe bedroht, der junge Leute unter 18 Jahren vom Schulbesuch oder von der Arbeit abhält und zum Herumziehen, zum Besuch von Wirtschäften oder zur Unzucht verleitet. Verleitung zur Unzucht wird künftig unter Art. 200 StGB fallen. Abhaltung von der Schule unter Verleitung zur Liederlichkeit kann dagegen jedenfalls im Interesse der Schule auch künftig als strafbar erklärt werden und für Abhaltung von der Arbeit scheint uns das ebenfalls haltbar.

c) Die zu § 71 vorgeschlagene Aenderung ist vom Polizeidepartement angeregt worden; sie hängt mit der Einführung des Strafgesetzbuchs nicht zusammen. Sie setzt fest, daß die Nachtruhe bis morgens sechs Uhr gewahrt werden muß.

d) § 73. Unter den kantonalrechtlichen Strafbestimmungen zum Schutz der Jugend vor sittlicher Gefährdung führt § 57 des geltenden Gesetzes auch die Veranstaltung anstößiger Aufführungen an, die das sittliche Wohl von Jugendlichen gefährden können. § 57 wird durch Art. 212 StGB aufgehoben; in Art. 212 ist aber von Aufführungen nicht die Rede. Wir möchten die Gefährdung von Jugendlichen durch Aufführungen in § 73 berücksichtigen, welcher von den Schaustellungen handelt. Damit wird ein polizeiliches Interesse geschützt.

e) § 125. Im Strafgesetzbuch ist die vorsätzliche Verunreinigung von Trinkwasser mit gesundheitsschädlichen Stoffen mit Strafe bedroht (Art. 234); wir möchten diese Vorschrift der Bestimmung des Polizeistrafgesetzes über Verunreinigung des Wassers ausdrücklich vorbehalten,

damit nicht der Anschein entsteht, als beanspruche das kantonale Recht, auch die bundesrechtlich geordneten Fälle zu regeln.

Im folgenden bezeichnen wir die bundesrechtlichen Vorschriften, welche die *Aufhebung* einzelner Polizeistrafgesetzbestimmungen nötig machen; bei den Paragraphen, die nur einen Hinweis auf Bundesgesetze enthalten, fügen wir ein „B“ bei, um den Grund der Aufhebung kenntlich zu machen (vgl. die Vorbemerkungen zum besondern Teil).

§ 25, Preßübertretungen: StGB Art. 322.

§ 39a, Uebertretungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs: StGB Art. 323 und 324.

§ 50, Vernachlässigung der schuldigen Pflege: StGB Art. 134.

§ 54, Unzucht: StGB 205, 206.

§ 57, Schutz jugendlicher Personen vor sittlicher Gefährdung: StGB Art. 212.

§ 59, Tierquälerei Art. 264.

§ 75, Ziffer 1, Beschädigung von Einrichtungen zur Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität: StGB Art. 239.

§ 139, Ziffer 2. Im Stichelassen eines bei einem Verkehrsunfall Verletzten: StGB Art. 128.

§ 141, Jagdpolizei: B.

§ 142, Fischereipolizei: B.

§ 150, Uebertretungen in bezug auf Maß und Gewicht: B.

§ 158, Ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern: StGB Art. 325.

§ 160, Uebertretungen in bezug auf Auswanderungsgeschäfte: B.

Aenderung der Gerichtsorganisation.

I. Die an der Gerichtsorganisation nötigen Aenderungen beschränken sich auf die Verteilung der Entscheidungsbefugnisse zwischen Strafgerichtskammer (§ 29), Dreiergericht (§ 30), Einzelrichter (§ 31) und Polizeigericht (§ 32).

Beim Strafgericht kommt mit einer einzigen Ausnahme (Steuer- und Inventurbetrug, vgl. § 30, Ziffer 4) nur noch die Anwendung von Bundesrecht in Betracht; beim Polizeigericht dagegen wird auch kan-

tonales Uebertretungsrecht angewendet werden. Bundesrechtliche Strafnormen enthalten neben dem Strafgesetzbuch nach wie vor zahlreiche andere Bundeserlasse. Im sogenannten Vereinfachungsgesetz ist der Regierungsrat ermächtigt worden, durch Verordnung darüber Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen solche Zuwiderhandlungen gegen Bundesvorschriften nicht vom Polizeigericht, sondern von einem der Strafgerichte zu beurteilen seien. Diese Ermächtigung wird im Entwurf aufrechterhalten (§§ 29, Ziffer 2, 30, Ziffer 3). Die Grundsätze, die für die Zuteilung maßgebend sind, stehen in der Praxis fest.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 29. Die Kammern des Strafgerichts sollen wie bisher für alle Verbrechen und Vergehen zuständig sein, die nicht an das Dreiergericht oder den Einzelrichter gewiesen sind.

Der Kammer wird vorbehalten, die Angeklagten zu beurteilen, denen gegenüber die Maßnahme der Verwahrung (StGB Art. 42) in Frage kommt. Die Verwahrung wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf 3 Jahre verhängt; sie war unserm Rechte bisher nicht bekannt. Es scheint geboten, zunächst allein die Kammern des Strafgerichts mit der Verhängung dieser Maßnahme zu betrauen, bis man über ihre Wirkungen im klaren ist und bis sich eine gewisse Praxis gebildet hat. Die Maßnahme ist sehr weittragend; ob eine Person als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sei und deshalb der Verwahrung unterworfen werden dürfe, kann für ihre ganze Zukunft Folgen nach sich ziehen.

§ 30. Bei der Bestimmung der *Dreiergerichtszuständigkeit* sind wir von der Aufzählung der kantonalrechtlichen Delikte ausgegangen, die diese Zuständigkeit im Vereinfachungsgesetz von 1938 geregelt hat und haben die Delikte des schweiz. Strafgesetzbuches beigelegt, die diesen nach Art und Strafmaß ähnlich sind. Wir sind dabei mit Zurückhaltung verfahren, weil wir die noch neue Institution des Dreiergerichts nicht durch eine allzugroße Ausdehnung der Befugnisse gefährden möchten. Sie hat sich nach allgemeinem Urteil bisher gut bewährt.

Ziffer 1. Die meisten Delikte, welche das Dreiergericht heute zu beurteilen hat, gelten im neuen Recht als Vergehen, nicht als Verbrechen. Verbrechen sind nur Diebstahl, Hehlerei und Betrug. Es hätte sich fragen können, ob man die Entscheidungsbefugnis des Dreier-

gerichts auf Vergehen beschränken solle; Vergehen werden nicht mit Zuchthaus bestraft. Aber gerade für die vielen kleinen Diebstähle und Betrügereien, welche die Gerichte zu beurteilen haben, ist es fast unerlässlich, daß sie vor das Dreiergericht gebracht werden können; dann gehört jedoch die Hehlerei ebenfalls dazu. Es wurde auch geprüft, ob man das Dreiergericht von der Verhängung von Zuchthausstrafen ausschließen solle, ähnlich wie das in Art. 29 für die Verwahrung geordnet ist. Hier handelt es sich aber um eine Strafe, deren Anwendung durch eine feste Praxis bestimmt ist, sodaß diese Beschränkung nicht zweckmäßig schien. Die Lösung wird darin gefunden, daß der Präsident Fälle mit einem Betrag von über fünfhundert Franken, die nicht als schwere Fälle erscheinen, vor das Dreiergericht weisen kann. Die Expertenkommission hatte die umgekehrte Regelung in Vorschlag gebracht; sie wollte alle Fälle mit Ausnahme der außergewöhnlich schweren, dem Dreiergericht zur Beurteilung übertragen, weil die Unterscheidung nach dem Betrage etwas Willkürliches hat. Die Justizkommission fand aber, die Entscheidung, der Fall sei ungewöhnlich schwer, schaffe unter Umständen von vornherein ein Präjudiz zu Ungunsten des Angeklagten und dies sollte vermieden werden.

Ziffer 2. Bei den Vergehen wird zunächst eine Gruppe gleichartiger Fälle, die im Strafgesetzbuch mit den gleichen Strafen bedroht werden, durch eine *allgemeine* Vorschrift (lit. a) an das Dreiergericht gewiesen; es handelt sich dabei vorwiegend um fahrlässige Gefährdungen. In lit. b werden Veruntreuung und Unterschlagung besonders hervorgehoben, weil hier wie beim Betrug die Ueberweisung an die Kammer vorbehalten werden soll (und zwar trotzdem keine Zuchthausstrafe verhängt werden kann). Unterschlagungsfälle können auch sehr schwerer Art sein, sodaß sich unter Umständen die Verweisung an die Kammer empfiehlt.

Lit. c enthält dann den Katalog der *einzelnen* Delikte, die das Dreiergericht beurteilen soll. Man wird beim einen und andern Vergehen des Strafgesetzbuches zweifeln können, ob es nicht ebenfalls an das Dreiergericht verwiesen werden dürfte. Es sollte aber wie schon erwähnt, in dieser Hinsicht nicht zu weit gegangen werden.

Zu **Ziffer 3** ist nichts zu bemerken.

In Ziffer 4 wird das einzige Vergehen, das das kantonale Recht noch kennt, dem Dreiergericht zugewiesen. Hierzu ist zu vergleichen, was später über die Aenderung des Steuergesetzes ausgeführt wird.

Ziffer 5 endlich überweist dem Dreiergericht den Entscheid über Anträge auf Friedensbürgschaft; diese neue Maßnahme wird bei der Revision der Strafprozeßordnung (§ 105a) besprochen. Man kann sich (wie auch für die Konfiskation) fragen, ob nicht der Einzelrichter darüber urteilen solle. Die Neuheit der Einrichtung bestimmte uns, zunächst das Dreiergericht als zuständig zu erklären.

§ 31. Die Vorlage erweitert gemäß der Anregung der Experten die Befugnis des Einzelrichters beträchtlich, indem sie ihm, für *leichte Fälle*, die Beurteilung nicht nur der Privatklagen, sondern auch der Antragsvergehen überträgt. Schwere Fälle soll dagegen nach dem Beschluß der Justizkommission der Einzelrichter nur dann beurteilen, wenn beide Parteien es verlangen, während heute der Antrag des Klägers genügt.

Ausgenommen wird nur der Ehebruch, der in unserm Kanton erst wieder durch das Strafgesetzbuch für strafbar erklärt worden ist, während er seit 1919 nicht mehr strafbar gewesen war. Die Meinungen über die Rechtfertigung dieser Strafandrohung sind bekanntlich sehr geteilt. Da sie aber gilt und angewendet werden muß, ist es nötig, dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Praxis zustande kommt. Dies wäre nicht zu erwarten, wenn die Entscheidung dem Einzelrichter zugewiesen würde, dessen Person jährlich wechselt. Man müßte mit periodischen Schwankungen der Praxis rechnen, die man niemandem zum Vorwurf machen dürfte, die aber für das Ansehen der Gerichte schädlich wären. Für die übrigen Antragsvergehen gelten diese Erwägungen nicht. Wir empfehlen den Vorschlag, sie dem Einzelrichter zuzuweisen, weil damit oft Vergleiche ermöglicht werden, die (in leichteren Fällen wenigstens) als eine erwünschte Erledigung anzusehen sind.

Der Einzelrichter soll auch da urteilen, wo das Gesetz erlaubt, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen (trotzdem eine strafbare Tat vorliegt). Das ist in verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zugelassen. Wenn schon die Staatsanwaltschaft es gerechtfertigt findet, so sollte ein Einzelrichterurteil zur Erledigung genügen. Selbstverständlich

kann der Richter über die Tragweite der Handlung anders denken, als die Anklageschrift. Dann lehnt er die Beurteilung ab.

§ 32. Die Zuständigkeit des Polizeigerichts wird in Zukunft von vornherein neben der Beurteilung der kantonrechtlichen Uebertretungen die Beurteilung der im Strafgesetzbuch und in andern Bundesgesetzen bezeichneten Uebertretungen umfassen. Anders kann wohl dem Art. 367 des Strafgesetzbuches kaum entsprochen werden. Darüber hinaus werden ihm wie bisher auch Vergehen zugewiesen, für die nicht eine andere Anordnung getroffen wird.

Es empfiehlt sich, in § 32 auch die Strafbefugnis des Polizeidepartements zu erwähnen.

Zu § 68b hatte die Justizkommission vorgeschlagen, die Beurteilung von Appellationen wegen Steuerbetruges der Kammer vorzubehalten in der Erwägung, daß auch die verwaltungsrechtlichen Steuerstreitigkeiten von der Kammer und nicht von einem Ausschuß entschieden werden. Wir haben diesem Vorschlag nicht zugestimmt, da es uns nicht richtig erscheint, für ein einzelnes Delikt eine Ausnahme zu machen. Bei der Beurteilung des Steuerbetruges stehen steuerrechtliche Fragen nicht im Vordergrund.

Aenderung der Strafprozeßordnung.

Die Aenderungen, die infolge der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches an der Strafprozeßordnung getroffen werden müssen, sind zahlreicher, als bei der Gerichtsorganisation, sind aber überwiegend redaktionelle Aenderungen. Eine eingreifende Revision ist nur im Titel über die Urteilstvollstreckung vorgenommen worden. Wir erläutern zunächst die Aenderungen, die der Erste Teil erfahren soll.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Da das kantonale Recht den Begriff des Vergehens nicht kannte, empfiehlt es sich in der Prozeßordnung festzustellen, daß die Vorschriften, die sich auf Verbrechen beziehen, auch bei Vergehen anwendbar sind. Aehnlich wird bestimmt, auf welche Handlungen die Vorschriften angewendet werden sollen, die für Uebertretungen gelten.

§ 4a. Die im Vereinfachungsgesetz der Staatsanwaltschaft erteilte Ermächtigung, bei gewissen Diebstählen von der Erhebung einer Anklage abzusehen, muß gestrichen werden, weil sie mit dem Strafgesetzbuch nicht vereinbar wäre; die Unterscheidung der Diebstähle, bei der die Ermächtigung in Frage kam, fällt mit der Aufhebung des kantonalen Strafgesetzes ohnehin weg. Ebenso wird der Hinweis auf die Befugnis des Staatsanwalts, eine Anklage unter den Voraussetzungen von § 46 Absatz 2 des Strafgesetzes zu unterlassen, gegenstandslos; der Entwurf hält sie in anderer Form sachlich aufrecht.

§ 5. Die Vergehen, die im Privatklageverfahren beurteilt werden sollen, sind nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu bezeichnen; neu unter diese Vergehen aufgenommen ist das Vergehen der boshaften Vermögensbeschädigung (StGB Art. 149), das der Sachbeschädigung nahe steht. Absatz 2 ist unter Berücksichtigung von Art. 28 StGB neu gefaßt.

§ 9. Verbrechen, bei denen auf eine Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt werden kann, sind auch nach dem Strafgesetzbuch die, für die ein amtlicher Verteidiger sollte verlangt werden können, während bei einer weniger schweren Strafandrohung auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt werden darf. Beigefügt wurde, daß auch ein Angeklagter, dem Verwahrung droht, Anspruch auf amtliche Verteidigung haben solle. Die Anordnung einer Verwahrung überträgt den Behörden eine so weitgehende Macht über den Verurteilten, daß dieser Schutz als geboten erscheint.

§ 11. Die Aenderung ist rein redaktionell.

§ 42. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ist nach dem Strafgesetzbuch eine Uebertretung und deshalb muß in § 42 von Verzeigung statt von der Einleitung eines Strafverfahrens gesprochen werden. Die Bestimmung wurde zugleich redaktionell verdeutlicht.

Im *ersten Abschnitt des dritten Titels* fallen mehrere Bestimmungen weg, weil das Jugendstrafverfahren in einem besondern Gesetze geregelt werden soll (§§ 93—96, 98 und 99).

§ 93 (jetzt § 97) bezieht sich auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an einem Strafverfahren gegen Erwachsene.

Die *Ueberschrift* für den zweiten Abschnitt des 3. Titels ist zu erweitern; er erwähnt jetzt nur die an Preßvergehen Beteiligten.

§ 100. Das Bundesrecht gestattet es den Kantonen nur noch ausnahmsweise, einem andern Kanton die Auslieferung (Zuführung) eines Angeschuldigten oder Verurteilten zu verweigern, während bisher diese Befugnis für Bürger und Niedergelassene bestand. Nur bei politischen Delikten und Preßdelikten ist die Verweigerung noch zulässig (StGB Art. 352). Der Entwurf behält die Entscheidung hierüber dem Regierungsrat vor.

§ 102. Die Aenderung ist redaktionell.

§ 105. Gleiche Bemerkung.

§ 105a. Friedensbürgschaft kann einem Drohenden auf Antrag des Bedrohten auferlegt werden. Ein solcher Antrag ist mit der Privatklage verwandt und wird deshalb wie die Privatklage anhängig zu machen sein. Richtet sich aber der Antrag gegen eine Person, die vor Gericht gestellt wird, so soll die Möglichkeit bestehen, daß der Richter, der ihre Straftat beurteilt, auch über die Friedensbürgschaft entscheidet. Für alle Fälle paßt diese Regelung freilich nicht (z. B. nicht für dringende Fälle, in denen die Untersuchung noch schwebt). Es wird daher dem Präsidenten anheimgestellt, die zweckmäßige Behandlung von Fall zu Fall anzuordnen.

Verfahren.

§ 199. Die Bestimmungen über den Inhalt der Strafurteile müssen die Anordnungen erwähnen, die der Richter nach dem Strafgesetzbuch treffen kann. Neu ist die Bestimmung, daß die angerechnete Untersuchungshaft nach Tagen zu bestimmen sei. Das schafft für den Vollzug Klarheit.

§ 226. Im Strafgesetzbuch sind Uebertretungen aufgeführt, die nur auf Antrag bestraft werden. Solche kennt unser Recht nicht; es muß im Verfahren auf das Antragsrecht Rücksicht genommen werden.

§ 236. Daß der unangefochtene Strafbefehl als rechtskräftigen Urteil gelte, wird auf einen von seiten des Strafgerichts geäußertes Wunsch ausdrücklich hervorgehoben.

Der *Titel über die Urteilstvollstreckung* ist durch einen neuen Abschnitt über die Rehabilitation zu erweitern, dies wird bei Besprechung von § 284a begründet.

Der Titel zerfällt jetzt in die drei Abschnitte: Vollstreckung des Strafurteils, Vollstreckung des Entschädigungsurteils und des Kostenentscheids, Urteilserläuterung. Von diesen erfährt der erste eine neue Fassung, weil die größere Mannigfaltigkeit gerichtlicher Maßnahmen berücksichtigt werden muß, die im Strafgesetzbuch im Vergleich mit dem kantonalen Rechte vorgesehen ist.

Der Entwurf geht im übrigen nicht von dem Grundsatz ab, daß die Strafprozeßordnung nur die Vollzugsmaßnahmen regelt, die dem *Richter* obliegen. Die Durchführung des Strafvollzuges selber, über welche die geltende Gesetzgebung nur wenige Bestimmungen enthält, kann auch nach dem Strafgesetzbuch der Verwaltung zugewiesen werden und wir halten dies für die richtige Lösung. Es soll darüber ein besonderes Gesetz erlassen werden. Streng genommen würde es sich rechtfertigen, in dieses Gesetz auch die Vorschriften über die Verschiebung und Unterbrechung des Strafvollzuges zu verweisen; da jedoch, wenn auch nicht in allen Fällen, zu diesen Maßnahmen eine richterliche Genehmigung erforderlich ist, haben wir uns dafür entschieden, sie wie bisher in der Strafprozeßordnung zu regeln.

Im Unterabschnitt I (Voraussetzungen und Durchführung des Vollzugs) werden zunächst die materiellen Vollzugsvorschriften behandelt.

§ 277 verlangt unverzügliche Vollstreckung der Strafurteile und bezeichnet die Gesetze, die dabei zu beobachten sind.

In § 277a werden die Vorschriften der geltenden Prozeßordnung über die Verschiebung und die Unterbrechung des Vollzugs von Strafen auf die sichernden Maßnahmen ausgedehnt. Es ist nicht unzweifelhaft, ob derartige Bestimmungen noch in der Kompetenz des Kantons liegen. Das Strafgesetzbuch enthält aber nur eine einzige einschlägige Vorschrift (Art. 40), damit kann man aber in der Praxis nicht auskommen und wir vertreten die Auffassung, daß die Kantone jedenfalls solange die nötigen Vorschriften müssen erlassen können, als es der Bundesgesetzgeber nicht getan hat.

Daß bei schweren Erkrankungen, namentlich beim Ausbruch von

Geisteskrankheiten, alle Strafvollstreckung zu ruhen hat (auch die Vollstreckung von Bußurteilen), wird kaum anzufechten sein. In Art. 40 ordnet das Strafgesetzbuch an, daß Verurteilten, die während des Vollzugs erkranken, der Aufenthalt in einer Heilanstalt auf die Strafe anzurechnen sei. Auffallenderweise fehlt die entsprechende Vorschrift für Maßnahmen. Eine Vorschrift, daß ein Verurteilter im Falle der Krankheit in eine Heilanstalt verbracht werden *müsse*, ist im Strafgesetzbuch nicht aufgestellt, der Entwurf stellt sie in § 278a für gewisse Fälle auf und beschränkt auch in § 277a die Zulässigkeit einer Strafunterbrechung für Erkrankte; zwingend vorzuschreiben, daß eine solche Unterbrechung überhaupt nicht stattfinden dürfe, wäre aber ungerechtfertigt. Es kommt sonst dazu, daß Verurteilte fast ihre ganze Strafzeit in Heilanstalten zubringen.

Ob das Vorliegen eines Begnadigungsantrages als ein Grund zur Verschiebung oder Unterbrechung des Strafvollzuges gelten solle, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Da es aber Fälle geben *kann*, in denen sich eine solche Maßnahme aufdrängt, ist es richtig, daß das Gesetz sie ermögliche.

In § 277b wird die Frage geregelt, wie es mit Unterbrechungen des Strafvollzuges zu halten sei, die durch amtliche Verfahren nötig werden. Eidgenössische Vorschriften hierüber fehlen; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eine Regelung erwünscht wäre.

Die Vorschriften über Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Vollstreckung entsprechen in der Hauptsache dem geltenden Recht.

§ 278 stimmt mit dem geltenden § 278 überein.

In § 278a ist der zweite Absatz dem geltenden § 281 entnommen; vom ersten Absatz war schon bei § 277 die Rede.

Bei den Verfahrensvorschriften wird zunächst zwischen Freisprechung und Verurteilung, sodann hinsichtlich der Verurteilungen zwischen den verschiedenen Strafen und Maßnahmen unterschieden.

§ 279 behandelt den Vollzug der freisprechenden Urteile in Uebereinstimmung mit § 279 Absatz 1 des geltenden Gesetzes.

Die folgenden Paragraphen regeln den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen.

§ 279a stimmt mit § 279 Absatz 2 und 3 überein; auch für die Maßnahmen wird der Erlaß eines Vollstreckungsbefehls vorgeschrieben.

§ 279b regelt die Zuständigkeit zur Verschiebung und Unterbrechung des Strafvollzugs in Uebereinstimmung mit § 281 des geltenden Gesetzes.

§ 279c bestimmt die Zuständigkeit zu den Anordnungen, die der Richter nach dem Strafgesetzbuch bei Anstaltsversorgungen nachträglich über den Vollzug der erkannten Strafe zu treffen hat. In Abweichung von den Vorschlägen der Expertenkommission möchten wir diese Entscheidungen einer besondern Gerichtsbehörde zuweisen, die für einheitliche Handhabung des Gesetzes sorgt. Es handelt sich um die Anwendung folgender Vorschriften: StGB Art. 17, Ziffer 2, Absatz 2, Art. 42, Ziffer 7, Art. 43, Ziffer 4 und Art. 44, Ziffer 3, Absatz 2. Die richterliche Entscheidung hängt dabei, außer in den Fällen von Art. 42, stets vom Erfolg einer durchgeführten Behandlung oder eines Anstaltsaufenthaltes ab und dieser wird am gerechtesten beurteilt, wenn alle gleichartigen Fälle an dieselbe Instanz gewiesen werden. Die in Art. 42 vorgesehene Entscheidung kann frühestens 10 Jahre nach der Verurteilung erfolgen; es ist ein Zufall, wenn das urteilende Gericht dann noch aus Personen besteht, die an der Beurteilung teilgenommen haben.

§ 279d entspricht dem geltenden § 282.

§ 280 enthält eine Vorschrift über den Vollzug der Bußenurteile, die im geltenden Gesetze fehlt. Absatz 1 entspricht der Praxis; in Absatz 2 wird das Abverdienen der Buße berücksichtigt, das im Strafgesetzbuch vorgesehen ist; auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Teilzahlungen und über Betreibung finden Anwendung, nicht dagegen die Bestimmungen über den Ausschluß der Umwandlung und den bedingten Strafvollzug. Durch diese Erleichterungen würde die generalpräventive Wirkung des Polizeistrafgesetzes zu stark geschwächt.

In § 281 werden die Bestimmungen über die Verwertung konfiszierter Gegenstände aus § 19 des kantonalen Strafgesetzes übernommen, soweit nicht das Strafgesetzbuch maßgebend ist. Diese Bestimmungen werden zugleich auf verfallene Zuwendungen (StGB Art. 59) ausgedehnt.

§ 282 regelt den Vollzug anderer richterlicher Anordnungen.

§ 284a. Hier wird (in einem vierten Abschnitt des Titels) das Rehabilitationsverfahren geregelt, da die im kantonalen Strafgesetz enthaltenen Vorschriften hierüber aufgehoben werden. Zu Bemerkungen gibt die Bestimmung keinen Anlaß.

§ 298. Nach dem Strafgesetzbuch muß jeder Beschuldigte oder Verurteilte, der einem andern Kanton zugeführt werden soll, im ersuchten Kanton zu Protokoll angehört werden (Art. 353). Als zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft zu bezeichnen; sie allein kann beurteilen, ob die Zuführung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches geboten ist, weil sie sich mit den hier begangenen Delikten zu befassen hat, die unter Umständen den hiesigen Gerichtsstand begründen, kraft dessen eine Zuführung abgelehnt werden darf. Die Staatsanwaltschaft soll auch über die Zulassung auswärtiger Behörden zu Amtshandlungen im Kanton entscheiden (StGB Art. 355).

Steuergesetz.

Die einzigen im kantonalen Strafgesetz vorgesehenen Delikte, die durch das neue Strafgesetzbuch nicht berührt werden, sind der Steuerbetrug und der Inventurbetrug. Wir schlagen vor, im Gesetz betreffend die direkten Steuern einen Abschnitt über Steuervergehen und -übertretungen aufzunehmen, worin die Strafandrohung gegen diese Delikte aufzunehmen und im übrigen auf das Polizeistrafgesetz zu verweisen wäre.

Zum Inventurbetrug insbesondere ist zu bemerken, daß die Strafandrohung im Entwurf auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Inventur zur Wahrung von Steuerinteressen angeordnet worden ist. Im kantonalen Rechte besteht sie hinsichtlich aller amtlich angeordneten Inventuren; da das Bundesrecht neben der betreibungs- und konkursrechtlichen Inventaraufnahme amtliche Inventarisationen auch zu andern Zwecken vorsieht (sowohl in Todesfällen, als bei Bevormundungen usw.), läßt sich wohl die Frage aufwerfen, weshalb das neue Gesetz nur für das Betreibungs- und Konkursverfahren einen Strafschutz vorsieht (vgl. Art. 163 ff.). Man hat sich aber damit abzufinden, daß das nicht geschehen ist. Dagegen steht es dem Kanton frei, Handlungen mit Strafe zu bedrohen, durch welche bei einer Inventur Steuerinteressen gefährdet

werden; er kann sich hierfür auf Art. 335, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches berufen.

Andere Gesetze.

Die Einführung des Strafgesetzbuchs berührt außer den in den vorstehenden Abschnitten behandelten Gesetzen nur wenige andere. Zu aller Sicherheit haben wir in Art. 13 eine allgemeine Vorschrift aufgestellt, die sich auf die in kantonalen Erlassen etwa vorhandenen Hinweise auf die Strafbarkeit einer Handlung bezieht.

Im Organisationsgesetz für das Polizeidepartement wird dessen Vorsteher ermächtigt, Dirnen etc. wie bisher mit Haft zu bestrafen; die Anlockung zur Unzucht ist im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, die Strafbefugnis des Departements kann deshalb nicht mehr auf das Polizeistrafgesetz gestützt werden, sie wird deshalb im Organisationsgesetz erwähnt; übrigens haben wir auch in der neuen Fassung von § 32 der Gerichtsorganisation darauf hingewiesen. Die Aenderung im Gesetz über das Aufenthaltswesen hängt ebenfalls damit zusammen, daß Anlockung zur Unzucht vom Bundesrecht mit Strafe bedroht wird. Materiell ändert sie nichts.

Vollzug und Begnadigung.

I. Für den Vorschlag, in das Einführungsgesetz einen selbständigen Abschnitt über Strafvollzug und Begnadigung aufzunehmen, waren verschiedene Erwägungen maßgebend. Vor allem bestimmte uns dazu der Wunsch, für die Lösung der Probleme, die sich für den Kanton aus der nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches nötigen Anstaltsprobleme ergeben, eine zweckmäßige rechtliche Grundlage zu schaffen. Dazu kam, daß die Regelung des Begnadigungsverfahrens, die heute im Strafgesetz getroffen ist, ersetzt werden muß; sie etwa in die Strafprozeßordnung aufzunehmen, wäre bei der Besonderheit der Begnadigung nicht richtig gewesen. Nähere Ausführungen über diesen zweiten Punkt behalten wir uns vor. Hier möchten wir einleitungsweise über die *Anstaltsreform* und ihre Bedeutung sprechen.

Es ist bekanntlich einer der Hauptzwecke des Strafgesetzbuches, den Kampf gegen das Verbrechen dadurch wirksamer zu machen, daß

dem Richter neben der Verhängung von Bußen und Freiheitsstrafen auch die Anordnung von sichernden Maßnahmen ermöglicht wird. Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten, die von einem Rechtsbrecher befürchtet werden müssen, zu sichern; wenn eine Geisteskrankheit oder eine Schwäche (wie Trunksucht) ihn zu seinem strafbaren Verhalten gebracht hat, so soll diese Sicherung dadurch erreicht werden, daß man ihn zu *heilen* versucht, ist er durch Liederlichkeit oder Arbeitsscheu auf die Bahn des Verbrechens geraten, so soll er zu geordneter Lebensführung *erzogen* werden, erscheint aber auch der Versuch einer Erziehung aussichtslos, so bleibt nichts übrig, als ihn zu *verwahren* und ihn dadurch von weiteren Straftaten abzuhalten. Für alle diese Zwecke ist es nötig, den Fehlbaren in *Anstalten* unterzubringen, in denen die vom Richter angeordnete Einwirkung auf ihn stattfindet. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß im allgemeinen für jeden der bezeichneten Zwecke eine besondere Anstalt bestehen müsse und daß alle diese Anstalten scharf von den Strafanstalten zu unterscheiden seien. Für die Strafanstalten unter sich gilt wiederum der Grundsatz, jede solle ausschließlich für eine einzige Strafart (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) dienen, oder mindestens getrennte Abteilungen für jede Strafart aufweisen. Nicht nur Maßnahmen gegen Personen, die für ihre Handlungen verantwortlich sind, sind dem Richter übertragen. Er hat auch die Befugnis, Unzurechnungsfähige zur Heilung oder zur Verwahrung in Anstalten einzuweisen und schließlich wird das System des Gesetzes durch die besondern Vorschriften über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ergänzt; für Kinder und für Jugendliche sollen (gesonderte) Erziehungsanstalten zur Verfügung stehen und auch die einzige Freiheitsstrafe, die für Jugendliche vorgesehen ist, die sogenannte Einschließung, erfordert die Einrichtung von Anstalten. In allen Anstalten für Erwachsene soll vollständige Trennung der Geschlechter bestehen; dies kann zu einer weitem Vermehrung der erforderlichen Anstalten führen.

Nun ist von vornherein zu sagen, daß in der Schweiz schon jetzt Anstalten für alle Zwecke bestehen, die mit den sichernden Maßnahmen erreicht werden sollen und daß auch Strafanstalten verschiedener Art vorhanden sind. Viele Anstalten, in denen Maßnahmen durchgeführt werden können, sind allerdings Privatanstalten; für einzelne Zwecke

läßt das Strafgesetzbuch die Benützung von Privatanstalten auch für die Zukunft zu (Art. 384), aber nicht für alle.

Die erste große praktische Schwierigkeit, die bei der Einführung des Strafgesetzbuches auftreten wird, liegt nun darin, daß der Strafvollzug den *Kantonen* obliegt und daß daher *jeder Kanton* grundsätzlich über alle Anstalten verfügen muß, die für den Vollzug der von seinen Gerichten verhängten Strafen und Maßnahmen nötig sind. Das Gesetz steht von vornherein auf dem Standpunkt, das lasse sich nicht verwirklichen. Es gestattet daher den Kantonen, gemeinsame Anstalten zu errichten oder sich durch Vereinbarungen das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone zu sichern (Art. 382, 383). Trotzdem wird es geraume Zeit dauern, bis jeder Kanton in der Lage ist, jede mögliche richterliche Entscheidung zu vollziehen. Damit ist umsomehr zu rechnen, als die vorhandenen Anstalten vielfach weder nach ihrer Einrichtung, noch nach der Art ihres Betriebes den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechen. Der Bund soll allerdings sowohl die Errichtung vorschriftsmäßiger neuer Anstalten und den Betrieb von Anstalten, die zu sichernden Maßnahmen dienen, durch Beiträge erleichtern (Art. 386 ff.); dennoch ist es gewiß, daß für die Erreichung eines dem Gesetz voll entsprechenden Zustandes jedenfalls ein großer Teil der Frist von 20 Jahren wird in Anspruch genommen werden müssen, die das Gesetz für die Anstaltsreform in Art. 393 den Kantonen gewährt.

Während dieser Frist bestimmt der *Bundesrat* nach Anhörung der Kantone, „welche Anstaltsreformen der einzelne Kanton durchzuführen und auf welchen Zeitpunkt er ihre Durchführung zu beenden hat“. Die Kantone können diese Anordnungen des Bundesrates an die Bundesversammlung weiterziehen. Da aber spätestens beim Ablauf der Frist die Reform durchgeführt sein muß, wird die Bundesversammlung die Kantone von den Lasten, die ihnen das Gesetz auferlegt, nicht befreien können.

Ein genaues Bild davon, wie sich nun die Anstaltsreform vollziehen wird, läßt sich heute noch nicht geben. Zweifellos wird der Ausgangspunkt eine Aufnahme des Bestandes an vorhandenen Anstalten und die Untersuchung der Frage sein müssen, zu welchen Strafen oder Maßnahmen sie sich eignen und in welchem Maße sie der Kanton, in dem sie

sich befinden, für seine eigene Aufgabe nötig hat. Dann wird festzustellen sein, mit wie vielen Anstaltsinsassen für jeden besondern Anstaltszweck zu rechnen sei. Diese Feststellung wird freilich recht unsicher ausfallen, weil man nie wissen wird, ob die Urteile der Gerichte nicht mit der Unvollkommenheit des Anstaltssystems rechnen und ob sie anders ausgefallen wären, wenn die Reform schon durchgeführt wäre. Hat man einen Ueberblick gewonnen, so kann jeder bestehenden Anstalt ihre neue Zweckbestimmung gegeben und bestimmt werden, welche Aenderungen ihre Einrichtung und ihr Betrieb erfahren muß. Bei dieser Entscheidung muß man aber wissen, wohin die Insassen kommen sollen, die nicht mehr in die Anstalt gehören, und welche Verurteilte an ihre Stelle treten sollen. Das Gesetz sagt nicht, daß der Bundesrat die Kantone verpflichten könne, Verurteilte anderer Kantone in ihre Anstalten aufzunehmen. Es wird aber zweifellos nötig werden, daß ein solcher Austausch von Verurteilten durchgeführt wird und daß darüber eine Verständigung unter den Kantonen stattfindet. Die Vorarbeiten dafür sind eingeleitet.

Auf jeden Fall wird beim Inkrafttreten des Gesetzes zunächst ein Zwischenzustand eintreten, während dessen der Vollzug von Strafen und Maßnahmen mit den für einmal gegebenen Verhältnissen rechnen muß. Der Bundesrat wird genötigt sein, den Kantonen die Weiterbenützung dieser Anstalten zu gestatten, auch wo damit nicht allen Anforderungen des Gesetzes genügt wird. Wo auf einfache Weise eine Verbesserung erreichbar ist, wird sie allerdings verlangt werden können. Die Kantone werden dem Bundesrat berichten müssen, wie sie Strafen und Maßnahmen zu vollziehen gedenken, für die sie überhaupt keine Anstalten besitzen. Dabei kommt die Einweisung in Anstalten in Betracht, die nicht für die verhängte Strafe bestimmt sind und die Unterbringung in eigenen privaten Anstalten oder in auswärtigen öffentlichen oder privaten Anstalten. Nach diesem ersten Stadium werden dann die auf die Reform bezüglichen Anordnungen getroffen werden (und zwar vielleicht stufenweise); die Durchführung des Gesetzes tritt damit für jeden Kanton in ein neues Stadium, das Veränderungen bringt. Wann diese weiteren Stadien beginnen werden, läßt sich nicht voraussagen.

II. Für unseren Kanton ist das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches

besonders einschneidend, weil er von den erforderlichen Anstalten nur wenige besitzt.

Erforderlich sind:

A. Für Strafen

1. Ein Zuchthaus
für Männer
,, Frauen
2. Ein Gefängnis
für Männer
,, Frauen
3. Eine Haftanstalt
für Männer
,, Frauen

vorhanden sind:

- a) die Strafanstalt für Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (Männer)
- b) die Frauenabteilung der Lohnhofgefangenschaften für Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (Frauen)
- c) die Haftlokale im Lohnhof für Haftstrafe (Männer und Frauen)

B. Für Maßnahmen

4. Eine Verwahrungsanstalt
für Männer
,, Frauen
5. Eine Arbeitserziehungsanstalt
für Männer
,, Frauen
6. Eine Trinkerheilanstalt
für Männer
,, Frauen
7. Eine Erziehungsanstalt für Kinder
8. Eine Erziehungsanstalt für Jugendliche
9. Eine Anstalt für Einschließung von Jugendlichen

vorhanden sind:

- a) drei Erziehungsanstalten für Kinder (Klosterfiechten, Gute Herberge, Anstalt zur Hoffnung)
- b) Das Jugendheim in der Basler Webstube für Jugendliche, sowie für Einschließungen
- c) Der Erlenhof der Basler Webstube für Jugendliche

Die Strafanstalt wird nach der Reform nur entweder als Gefängnis oder als Zuchthaus weiter benützt werden können, während sie heute für

beide Strafarten und in besondern Fällen auch für Haftstrafen und Zwangsversorgungen dient. Wir hoffen aber, erreichen zu können, daß vorläufig die bisherige Art der Benützung noch weiter zugelassen wird, obschon Zuchthaus und Gefängnis in verschiedenen Anstalten vollzogen werden sollen. Dasselbe gilt für das Frauengefängnis im Lohnhof, das womöglich bald durch eine eigene Frauenstrafanstalt ersetzt werden sollte. Haftstrafen werden in den Lohnhofgefangenenschaften vollstreckt werden können.

Zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind wir hiernach fürs erste genügend eingerichtet, wenn nicht verlangt wird, daß Zuchthaus- und Gefängnissträflinge von Anfang an getrennt werden und daß die Haftstrafe an Frauen nicht mehr im Lohnhof vollzogen wird.

Ausreichend ausgestattet sind wir für den Anfang auch für den Vollzug von Strafen und Maßnahmen an Jugendlichen.

Dagegen fehlen uns: Verwahrungsanstalten für Männer und Frauen, Arbeitserziehungsanstalten für Männer und Frauen, Trinkerheilstalten für Männer und Frauen. Trinkerversorgung kann nach kantonalem Verwaltungsrecht schon jetzt administrativ angeordnet werden. Es bestehen in der Schweiz mehrere private Trinkerheilstalten, die für diese Versorgungen bisher benützt wurden und die auch fernerhin werden benützt werden können. Auch Versorgung in Arbeitsanstalten wird jetzt in der Regel administrativ angeordnet und in außerkantonalen Anstalten durchgeführt; hier kommen nur öffentliche Anstalten in Betracht. Man wird darauf rechnen dürfen, daß die richterlich Versorgten auch inskünftig in den vorhandenen auswärtigen Anstalten Aufnahme finden werden; nur werden wir vielleicht in der Auswahl der Anstalten beschränkter sein, als bisher, wenn nämlich die Kreise, für die jede Anstalt bestimmt ist, durch Vereinbarungen oder eventuell auch durch bundesrechtliche Verfügungen beschränkt werden sollten. Die Verwahrung ist für unser Recht eine ganz neue Maßnahme.

Die bezeichneten Anstalten, die uns fehlen, könnte an sich unser Kanton selber für seine Verurteilten errichten. Es liegt aber auf der Hand, daß das unzweckmäßig wäre. Auf dem eigenen Gebiet wäre keine dieser Anstalten am rechten Orte. Es ist überhaupt damit zu rechnen, daß inskünftig ein großer Teil der hier Verurteilten in auswärtigen An-

stalten wird untergebracht werden müssen. Das ist für Versorgungen sachgemäß. Hier bedeutet schon die Versetzung in eine andere Umgebung den richtigen Ausgangspunkt für die erstrebte Einwirkung auf den Betroffenen. Anders verhält es sich bei den Strafen, namentlich bei der Gefängnisstrafe. Es erregt Bedenken, wenn zum Beispiel alle zu Gefängnis verurteilten Männer oder Frauen außerhalb des Kantons untergebracht werden müssen; dadurch wird den Angehörigen der Besuch im Gefängnis unter Umständen sehr erschwert. Viele Gefangene würden hierunter sehr zu leiden haben. Man wird aber dieses Bedenken zurückstellen müssen, wenn man zur Durchführung der Anstaltsreform gelangen will, die das Gesetz nun einmal vorzeichnet. Doch wollen wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns die Gesichtspunkte, die für die Anstaltsreform als maßgebend erklärt werden, in mancher Hinsicht etwas doktrinär zu sein scheinen.

Die Forderung, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in verschiedenen Anstalten oder wenigstens in getrennten Anstaltsabteilungen vollzogen werden müsse (StGB Art. 35, 36), wird nicht nur unsern Kanton, sondern auch andere, zum Bau neuer Anstalten zwingen, weil in den bestehenden ältern Anstalten meist die strikte Durchführung einer Trennung in Abteilungen nicht möglich ist. Auch der Grundsatz der Geschlechtertrennung wird im gleichen Sinne wirken. Da in unserm Kanton größere neue Anstalten kaum werden erstellt werden, ist vor auszusehen, daß wir uns an dem Bau auswärtiger Anstalten werden zu beteiligen haben; höchstens ein Frauengefängnis könnte vielleicht hier erstellt werden; wir fänden diese Lösung wünschbar. Vor einigen Jahren ist der Plan ernsthaft erörtert worden, eine Verständigung mit Basel-Landschaft über gemeinschaftliche Benützung der vorhandenen Strafanstalten und womöglich über die Errichtung einer neuen Anstalt zu treffen. Infolge der Einführung des Strafgesetzbuchs wird dieser Gedanke wieder aufgenommen werden müssen, eventuell unter Beiziehung weiterer Kantone.

In jedem Fall aber muß für die nächsten Jahre mit der Beibehaltung der bestehenden kantonalen Strafanstalt gerechnet werden, so wenig erfreulich es ist, daß sie inmitten der Stadt liegt. Die Anstalt ist trotz ihrem Alter in gutem baulichen Zustand und ihre Einrichtung ist zweck-

mäßig. Käme man je dazu, für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen auswärtige Anstalten zu benützen, wo würde der Bau doch nicht entbehrlich; denn in einer großen Stadt müssen unter allen Umständen Gefangenschaften vorhanden sein, auf die Dauer aber wird der Lohnhof, dessen Einrichtungen nicht in jeder Hinsicht befriedigend sind, nicht beibehalten werden können. Neben den Aufwendungen für neue Straf- und Arbeitsanstalten etc. wird der Kanton kaum an ein neues Untersuchungs- und Haftgefängnis denken können, womit sich die Aufhebung der Strafanstalt ermöglichen ließe.

III. 1. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes geht von den tatsächlichen Verhältnissen aus, mit denen beim Inkrafttreten des Strafgesetzes hinsichtlich von erwachsenen Verurteilten zu rechnen ist. Er bezeichnet die Verwaltungsbehörden, die sich mit dem Vollzuge der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Maßnahmen zu befassen und im Laufe des Vollzuges Entscheidungen zu treffen haben. Dabei nimmt er auf den Umstand Rücksicht, daß zunächst nicht alle nötigen Anstalten vorhanden sind, daß die Zweckbestimmung der vorhandenen Anstalten unter Umständen infolge von interkantonalen Vereinbarungen oder auch von bundesrechtlichen Verfügungen möglicherweise geändert wird und daß zu den heute vorhandenen Anstalten voraussichtlich neue kommen werden. Der Bau neuer eigener Anstalten und die Beteiligung des Kantons an der Errichtung auswärtiger Anstalten wird im Entwurfe nicht geregelt. Die Entscheidung über diese Fragen bleibt dem Großen Rate vorbehalten, ebenso wie die Genehmigung für den Abschluß wichtiger interkantonalen Verträge über Beitragsleistung an den Betrieb von außerkantonalen Anstalten. Auch die Normen über die Führung der bestehenden kantonalen Anstalten werden durch den Entwurf nicht berührt; in dieser Hinsicht bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft, soweit sie nicht mit dem kantonalen Strafgesetz aufgehoben und durch das Strafgesetzbuch oder vorläufige bundesrechtliche Anordnungen ersetzt werden. Dagegen wird es unerläßlich sein, dem Regierungsrat die Befugnis zu Anordnungen über die Unterbringung von Verurteilten in auswärtigen Anstalten zu erteilen, damit er in der Lage ist, auch da für gesetzmäßigen Vollzug der richterlichen Anordnungen zu sorgen, wo die dafür nötigen Anstalten dem Kanton noch fehlen.

Was die Zuständigkeit zum Strafvollzuge anbelangt, so beläßt es der Entwurf bei der bestehenden Regelung, wonach diese Zuständigkeit auf das Justizdepartement und das Polizeidepartement verteilt ist. Wir halten es für sachgemäß, daß jedenfalls der Vollzug von Maßnahmen dem Polizeidepartement zugewiesen wird, und zwar darum, weil das Polizeidepartement auch die den richterlich angeordneten Maßnahmen verwandten administrativen Versorgungen durchzuführen hat.

Freilich läßt sich die Frage aufwerfen, ob solche administrative Versorgungen inskünftig überhaupt noch zulässig sein werden. Man könnte argumentieren, es sei der Sinn des Strafgesetzbuches, daß derartige Freiheitsbeschränkungen nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen und nur durch den Richter angeordnet werden dürften. Diese Auffassung ist aber abzulehnen. Es steht nach wie vor den Verwaltungsbehörden zu, einen Geisteskranken, der die öffentliche Sicherheit gefährdet, zu internieren, auch bevor er eine Straftat begangen hat, und selbst wenn er eine solche begangen hat, braucht er nicht erst vor den Richter gestellt zu werden, sondern auch die Verwaltung kann ihn versorgen. Dasselbe gilt für Liederliche, Arbeitsscheue und Gewohnheitstrinker. Der Richter kann die Versorgung in all diesen Fällen auch dann anordnen, wenn die Verwaltung es nicht für nötig erachtet hat und er ist auch in der Lage, eine von der Verwaltung angeordnete Verfügungsverfügung durch seine eigene zu ersetzen, indem er zum Beispiel die Dauer der Versorgung anders regelt oder einen Zwangsversorgten in eine Trinkerheilanstalt einweist. Gewisse Konflikte wird es auf diesem Gebiete zweifellos geben; es erscheint uns als ein Mangel des Strafgesetzbuches, daß es sich mit der Frage nicht auseinandersetzt. Unter dem Gesichtspunkte des Rechtsschutzes läßt sich für unsern Kanton jedenfalls die administrative Versorgung nicht anfechten, weil der Betroffene in allen Fällen das Verwaltungsgericht anrufen kann.

Zu einer einheitlichen Vollzugsbehörde könnte man mit Rücksicht auf die administrativen Versorgungen, die ihrer Natur nach zur Aufgabe des Polizeidepartements gehören, nur dadurch gelangen, daß man auch den Vollzug der eigentlichen Strafen dem Polizeidepartement zuwies. Heute vollzieht das Polizeidepartement bekanntlich ja schon die Haftstrafen. Diesen Gedanken möchten wir jedoch ablehnen. Der Strafvollzug

gehört grundsätzlich in die Hand der Justizverwaltung, weil die Strafe, wie ihre strenge Unterscheidung von der „Maßnahme“ zeigt, ein Akt der Justiz ist. Anderwärts wird vielfach die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde bezeichnet. Bei unsern Verhältnissen empfiehlt sich das nicht, weil die Vollzugsbehörde notwendigerweise auch mit der Oberleitung der Strafanstalten beauftragt werden muß; das ist eine Aufgabe, die von denen der Staatsanwaltschaft abliegt und richtigerweise einem Departement zugewiesen wird. Wir erachten es daher als gegeben, daß für den Vollzug der Freiheitsstrafen das Justizdepartement zuständig sein soll.

Dann fragt sich nur noch, ob dieser Grundsatz ausnahmslos gelten solle. Wenn ja, so wären auch die Lohnhofgefängenschaften dem Justizdepartement zu unterstellen. Diese Konsequenz soll indessen nicht gezogen werden. Wir haben uns dafür entschieden, daß der Lohnhof, und damit auch die dortigen Untersuchungs- und Haftgefängenschaften, aus praktischen Gründen dem Polizeidepartement unterstellt bleiben sollen das auch nach dem Bezug des Spiegelhofes für einen großen Teil seiner Dienste auf die Benützung von Räumlichkeiten des Lohnhofs angewiesen bleibt. Das Polizeidepartement hat nur im Lohnhof Räume, in denen Festgenommene für längere Zeit verwahrt werden können. Wenn auch aller Regel nach die Verfügung über einen Festgenommenen an die Strafverfolgungsbehörden übergeht, so gibt es doch immer Fälle anderer Art, für welche das Polizeidepartement gerüstet sein muß. Deshalb soll es bei der gegenwärtigen Ordnung verbleiben, sodaß der Entwurf den Vollzug der Haftstrafen dem Polizeidepartement zuweist.

2. Das Strafgesetzbuch sieht sowohl für einzelne Strafen wie für die Maßnahmen das Institut der bedingten Entlassung vor (Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Art. 38, Verwahrung Art. 42 Ziffer 4, Arbeitserziehung Art. 43, Ziffer 5, Trinkerversorgung Art. 44, Ziffer 5 etc.). Wir halten es für geboten, daß die Entscheidung über diese Entlassungen von einer einzigen Behörde ausgehe. Das kantonale Recht hat für die Entscheidung über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen, die früher vom Regierungsrat auf den Bericht des Justizdepartements getroffen worden war, seit einigen Jahren die Strafanstaltskommission als zuständig erklärt, welche zugleich die Aufsicht über die Strafanstalt führt. Hierfür war namentlich der Gedanke bestimmend, daß man auf diese Weise

den Gerichten Gelegenheit geben könne, beim Strafvollzug mitzuwirken. Ein Teil der Sitze in der Kommission wird daher den Gerichten vorbehalten. Wir sind der Meinung, daß man mit der Einführung des Strafgesetzbuches den Aufgabenkreis dieser Kommission erweitern sollte. Sie würde die Aufsicht über die Strafanstalt beibehalten, es käme die Aufsicht über die Haftanstalt dazu und außerdem erhielte sie die Befugnis zu Inspektionen in den zum Vollzug von Strafen und Maßnahmen benützten auswärtigen Anstalten, soweit solche mit den Verträgen vereinbar sind. Namentlich aber würde sie in allen Fällen über die bedingte Entlassung und ihren Widerruf zu entscheiden haben, womit eine gleichmäßige Praxis bei der Anwendung dieser Maßnahmen und die Mitwirkung der Gerichte gesichert wäre. Nicht in ihre Zuständigkeit fiel natürlich die Aufsicht über administrativ Versorgte.

3. Der Gesetzesentwurf befaßt sich nach diesen Darlegungen nur mit dem Teil des Strafvollzuges, der nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Soweit die Gerichte den Vollzug zu besorgen haben, ist die Strafprozeßordnung maßgebend. In der Strafprozeßordnung haben wir auch die Verschiebung und Unterbrechung des Strafvollzugs geregelt, trotzdem diese Verfügungen zunächst Verwaltungsverfügungen sind und zum Teil ohne Mitwirkung des Richters getroffen werden können. Da aber in wichtigeren Fällen die Mitwirkung des Richters geboten ist, schiene diese Inkonsequenz in der Verteilung des Stoffes erträglich zu sein.

IV. Nach diesen einleitenden Darlegungen können wir uns bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen kurz fassen; nur die Begnadigung verlangt noch eine ausführlichere Behandlung.

§ 1 bestimmt die Geltung des Gesetzes; für Jugendliche und Kinder sind besondere Vorschriften vorgesehen.

Strafvollzug.

§ 2. Es werden zweierlei Vollzugsmaßnahmen unterschieden: Die Anordnung und die Durchführung des Vollzugs.

Die *Anordnung* des Vollzugs kommt in allen Fällen dem Polizeidepartement zu. Ihm gilt der vom Richter nach der Strafprozeßord-

nung erlassene Strafbefehl, kraft dessen der Verurteilte aufzufordern ist, sich zu stellen oder kraft dessen er festzunehmen ist.

Die *Durchführung* des Vollzugs beginnt, sobald das Polizeidepartement den Verurteilten in die Anstalt eingewiesen hat, die ihm bezeichnet ist. Von diesem Augenblick an ist das Justizdepartement Vollzugsbehörde für Freiheitsstrafen (außer Haft) und für die Verwahrung, die in strafanstaltsähnlichen Anstalten vollzogen wird. Es wurde erwogen, ob das Sanitätsdepartement als Vollzugsbehörde für die Maßnahmen gegen Personen zu bezeichnen sei, die gerichtlich in Irrenanstalten eingewiesen werden. Da das Polizeidepartement aber solche Personen auch administrativ einzuweisen und dabei die Durchführung der Internierung zu leiten hat, erschien dies nicht als nötig.

§§ 3 und 4 handeln von der „Strafvollzugskommission“, die an die Stelle der Strafanstaltskommission treten soll.

Die Zusammensetzung der Kommission wird insofern geändert, als der Vorsteher des Polizeidepartements von Amtes wegen Statthalter sein soll (also nicht bloß Stellvertreter bei Verhinderung des Präsidenten). Im übrigen kann heute der Regierungsrat 3—4 Mitglieder frei wählen, für 2—3 ist er an den Vorschlag der Gerichte gebunden. Wenn der Vorsteher des Polizeidepartements dazukommt, so beschränkt sich die Zahl der frei zu Wählenden auf 3, die der Gerichtssitze auf 2, falls man daran festhält, die Gesamtzahl auf 7 zu belassen. Erwünscht wäre aber, daß auch die Staatsanwaltschaft vertreten sein könnte, da dort eine Personenkenntnis vorhanden ist, die für die Entscheidungen wertvoll sein kann. Da man bei der Festhaltung der Gesamtzahl von 7 die Möglichkeit preisgeben muß, zwei Frauen beizuziehen (wie sie jetzt gegeben ist), möchten wir eine Erhöhung der Zahl auf 9 vorschlagen, und dann auch die Staatsanwaltschaft berücksichtigen. Das empfiehlt sich auch, weil mit der Erweiterung der Aufgabe die Belastung der Mitglieder mit Inspektionen zunehmen wird.

§§ 5 und 6 regeln die Organisation der Schutzaufsicht in dem vom Strafgesetzbuch bestimmten Sinne. Weitere Vorschriften braucht das Gesetz über den Gegenstand nicht zu treffen; Einzelheiten können gemäß § 6 durch Reglemente geregelt werden.

Bei der Vormundschaftsbehörde werden die Schutzaufseher durchwegs honoriert.

§ 7. Hier werden dem Polizeidepartement die nähern Anweisungen für die ihm nach § 2 obliegende Vollzugsanordnung erteilt. Handelt es sich um eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder um eine Verwahrung, so soll der Verurteilte zunächst in die kantonale Strafanstalt eingewiesen werden. Die Frage, ob er seine Strafe dann dort oder in einer auswärtigen Anstalt verbüßen soll, hat das Justizdepartement zu entscheiden; er soll aber nicht erst in Sicherheitshaft gesetzt werden, bis dieser Entscheid getroffen ist (wenn nicht etwa der Richter dies anordnet und deshalb vorläufig keinen Vollstreckungsbefehl erläßt). Doch wird dem Regierungsrat vorbehalten, dem Polizeidepartement eine abweichende Weisung zu erteilen. Eine solche Weisung wird nicht für den Einzelfall ergehen, sondern zum Beispiel dann, wenn die Bundesbehörde die Unterbringung von Gefängnissträflingen in der zum Zuchthaus bestimmten Strafanstalt untersagen sollte, oder wenn man sich mit einem andern Kanton über die Aufnahme der zur Verwahrung Verurteilten in dessen Verwahrungsanstalt verständigt hat.

Bei Versorgungen kann die vorläufige Einweisung in die Lohnhofgefangenschaften nötig werden, wenn die Verhandlungen über die Aufnahme in eine auswärtige Anstalt noch schweben. Auch hier kann der Regierungsrat abweichende Anordnungen treffen.

§ 8. Das Justizdepartement wird ermächtigt, die zunächst in die Strafanstalt Eingewiesenen in auswärtige Anstalten verbringen zu lassen. Die Anstalten, die hierfür benützt werden dürfen, soll der Regierungsrat bezeichnen. Dabei wird die Regel aufgestellt, daß hier wohnhafte Personen womöglich ihre Strafe in der Strafanstalt verbüßen sollen.

§ 9. Wir hoffen, daß auch weiterhin die Möglichkeit gewährt wird, Haftstrafen in der Strafanstalt zu vollziehen. Sicher ist das nicht, weil das Strafgesetzbuch es eigentlich nicht zuläßt. Für längere Haftstrafen wird aber die Beschäftigungsmöglichkeit in der Haftanstalt beschränkt sein.

§ 10. Keine Bemerkung als die, daß das Polizeidepartement die Wahl der Anstalt im Einzelfall stets selber treffen kann und nur die vom Regierungsrat festgesetzte Liste gebunden sein soll.

§ 11. Für die Kosten des Vollzugs von Strafen und Maßnahmen haben die Kantone aufzukommen; sie können damit im allgemeinen weder den Betroffenen selber, noch die Armenbehörden belasten; so verhält es sich auch nach dem kantonalen Rechte bei den Strafen, während nach unsern Versorgungsgesetzen bei administrativen Versorgungen eventuell die Armenbehörden für die Kosten aufzukommen haben. Eine andere Regelung sieht das Strafgesetzbuch (in Art. 368) nur für die Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen vor. Für diese dürfen die Kantone die Kostentragung regeln, sie dürfen also zum Beispiel verlangen, daß die Armenbehörde die Kosten trage. Aber mangels einer bundesrechtlichen Vorschrift können die Kantone dies doch nur für die eigenen Bürger und die Angehörigen von Kantonen anordnen, die dem Armenkonkordat beigetreten sind. Den Heimatkanton, der nicht dem Konkordat angehört, können sie nicht belasten. Ein ähnlicher Zustand besteht bei den kantonalen Versorgungsgesetzen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß dort keine bundesrechtliche Verpflichtung zum Vollzug der Versorgung in Frage kommt und daß daher der Versorgungsbedürftige heimgeschafft werden kann, wenn die heimatliche Armenbehörde zur Versorgung nicht durch Kostenübernahme Hand bietet. Die Frage bedarf noch der Abklärung; die im Entwurf vorgesehene Lösung ist nur pro memoria aufgenommen.

§ 12. Die Strafvollzugskommission hat alle Entlassungsverfügungen zu treffen, bei denen ein Widerruf möglich ist. Das trifft bei der Entlassung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken dann zu, wenn der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird (Strafgesetzbuch Art. 44, Ziffer 4, Art. 45). Die Frage, ob diese Maßnahme mit der Entlassung verbunden werden soll, ist ebenfalls von der Kommission zu entscheiden, es müssen ihr daher alle Entlassungsfälle unterbreitet werden. Die Entlassung von Geisteskranken hängt ausschließlich von der Heilung ab und ist daher von der Vollzugsbehörde zu verfügen.

§ 13. Das Entlassungsverfahren wird gleich geregelt, wie bisher, doch wird den Vollzugsbehörden eine Einsprache beim Regierungsrat vorbehalten; dieser Vorbehalt kann namentlich bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern von Bedeutung sein.

Der Verurteilte hat selbstverständlich den Rekurs an den Regie-

rungsrat gegen die Ablehnung eines Entlassungsgesuches; das braucht nicht besonders gesagt zu sein, da dieser Rekurs gegenüber allen Entscheidungen von Departementskommissionen offen steht.

§ 14. Der Widerruf der Entlassung ist materiell-rechtlich wie die Entlassung selbst im Strafgesetzbuch geregelt. Für das Verfahren sollen die bisher geltenden Vorschriften übernommen werden. Die Ermöglichung einer vorsorglichen Verhaftung ist unentbehrlich.

§ 15. Ueber die Registrierung von Polizeistrafen bestehen bisher keine ausdrücklichen Vorschriften. Es dürfte sich aber rechtfertigen, den Erlaß solcher Vorschriften dem Regierungsrat zu überlassen. Die Führung des Strafregisters liegt heute dem Polizeidepartement ob. Es ist erwogen worden, ob sie nicht besser der Staatsanwaltschaft übertragen würde; sie hängt aber so nah mit dem Strafvollzug zusammen, daß sich die Aenderung wohl nicht empfiehlt.

Begnadigung.

Hinsichtlich der Begnadigung hat das Justizdepartement dem Regierungsrat beantragt, es sei die geltende Regelung aufrecht zu erhalten. Nach geltendem Rechte kann der Große Rat Begnadigung nur dann gewähren, wenn ihm das urteilende Gericht einen Begnadigungsantrag stellt und er ist in bezug auf die Art und das Maß der Begnadigung an den Antrag des Gerichtes gebunden.

Diese Vorschriften stützen sich darauf, daß nach der Kantonsverfassung zwar der Große Rat zur Begnadigung zuständig ist, daß er von dieser Zuständigkeit aber nur in den vom Gesetze bestimmten Schranken Gebrauch machen soll. Die Schranke, die er nach dem Strafgesetz heute zu beobachten hat, ist der Antrag des urteilenden Gerichtes.

Vor kurzer Zeit sind in unserm Kanton einläßliche Beratungen darüber gepflogen worden, ob diese Schranke aufrecht zu erhalten sei. Die Meinungen darüber waren sehr geteilt. Schließlich hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, keine Aenderung eintreten zu lassen. Die Möglichkeit, eine Begnadigung zu gewähren, ist im Gesetze vom 25. November 1937 zwarauf Fälle ausgedehnt worden, in denen der *Vollzug* einer Strafe als zu hart erachtet würde, während bis dahin Begnadigung nur zulässig

war, wo die gesetzliche Strafe zu hart scheint. Aber bei der Bindung an den Antrag des Gerichts ist es geblieben.

Nach dem Strafgesetzbuch erhält die Begnadigungszuständigkeit des Kantons eine neue Grundlage. Bisher war der Kanton nur bei Urteilen, die auf Grund seines eigenen Rechtes ergangen sind, zur Begnadigung zuständig. Bei Urteilen, die auf Grund des Bundesrechts erlassen worden sind, stand die Begnadigung bei der Bundesversammlung. Nun wird das Strafrecht überwiegend Bundesrecht. Das Strafgesetzbuch erklärt aber die Kantone als zuständig, das Begnadigungsrecht in den Fällen auszuüben, in denen ihre Gerichte geurteilt haben. Eine Schranke hinsichtlich der Umstände, unter denen die Begnadigung zulässig ist, stellt das Strafgesetzbuch nicht auf. Ueber die künftige Geltung der formellrechtlichen Beschränkung, die unsere Gesetzgebung vorsieht, bestehen verschiedene Ansichten. Das Justizdepartement hat seinen Antrag, diese Schranke bestehen zu lassen, auf die Gutachten namhafter Rechtslehrer gestützt, die das für zulässig erklärt haben. Sowohl das Departement, als die Experten und die Justizkommission waren der Auffassung, daß es in unserm Kanton eine Gefährdung der Rechtspflege wäre, wenn jeder Verurteilte mit dem Anspruch an den Großen Rat herantreten könnte, darüber einen Entscheid zu treffen, ob ihm nicht Gnade zuteil werden solle. Allzuleicht — so wird befürchtet — würde der Große Rat damit in die Rolle einer Oberinstanz gedrängt werden können, die sich zur Ueberprüfung der gerichtlichen Entscheidungen berufen fände. Bei unsern kleinen Verhältnissen läge dies weit näher, als in großen Kantonen oder im Bunde. Nur für politische Straftaten empfahlen die vorberatenden Instanzen, die Bindung an den Gerichtsantrag fallen zu lassen.

Der Regierungsrat hat sich dieser Auffassung nicht anschließen können. Er ist davon überzeugt, daß der Große Rat das Begnadigungsrecht seinem Sinne gemäß handhaben wird, auch wenn er von der bisher bestehenden Beschränkung befreit wird. Das urteilende Gericht über Begnadigungsgesuche *anzuhören*, hält er zwar für gerechtfertigt, und er ist auch der Meinung, es sollte auf angemessene Weise dafür gesorgt werden, daß der Große Rat nicht jedes Begehren materiell eingehend behandeln müsse. Aber seines Erachtens soll der Große Rat die Möglichkeit haben, in wichtigen Fällen *seine* Auffassung über die gerechte und

billige Behandlung eines für fehlbar Erklärten zur Geltung zu bringen, wenn das Gerichtsurteil dieser Auffassung nicht entspricht oder wenn später Umstände eintreten, die eine Milderung rechtfertigen.

Bei dieser grundsätzlichen Ansicht hat sich der Regierungsrat vor die gleichen Probleme gestellt gesehen, die die Großratskommission für die Revision der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzes vor wenigen Jahren beschäftigt haben. Es muß für eine Vorbereitung der Begnadigungssachen gesorgt werden, die Gewähr dafür bietet, daß Urteile nicht leichtthin unwirksam gemacht werden, daß aber doch die Fälle zur Sprache kommen, bei denen Anlaß besteht, Gnade zu erwägen. Das kann nur eine Kommission des Großen Rates selber sein, die als sein Organ bei ihm ein gewisses Maß von Vertrauen genießt. Sie darf nicht zu klein sein, damit die Fraktionen darin angemessen vertreten sein können, und nicht zu groß, weil die Einhaltung einer gewissen Praxis sonst zu schwierig wird. Wir hätten ihr gern die Befugnis zugewiesen, in weniger wichtigen Fällen Begnadigung selber zu gewähren. Da aber der Große Rat nach der Verfassung selber über die Gewährung von Gnade zu entscheiden hat, geht das nicht an. Möglich ist allein, die Abweisung von Begnadigungsgesuchen der Kommission zu überlassen, aber auch das möchten wir nur unter besondern Voraussetzungen zulassen. Ueber das Einzelne soll in der nachfolgenden Erläuterung des Entwurfs Auskunft erteilt werden.

Der Entwurf gibt eine ausführliche Regelung des Begnadigungsverfahrens, die im geltenden Strafgesetz fehlt. Eine solche hatte auch das Justizdepartement vorgeschlagen; nähere Verfahrensvorschriften wurden bisher häufig vermißt. Der Abschnitt zerfällt in zwei Teile: Begnadigungsinstanzen und Begnadigungsverfahren. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

§ 16. Der Kanton könnte das materielle Begnadigungsrecht für die kantonalen Strafen selbständig regeln. Wir sehen keine solchen Bestimmungen vor, deshalb verweist der Entwurf auf das Strafgesetzbuch.

§ 17. Für die Begnadigungskommission sehen wir 9 Mitglieder vor. Es scheint uns richtig, die Aufgabe einer besondern Kommission zuzuweisen und nicht die Petitionskommission damit zu betrauen. Die Wahl

soll, wie beim Erziehungsrat und bei den Ersatzrichtern vom Plenum vollzogen werden.

§ 18. Daran, daß das Begnadigungsgesuch vom urteilenden Gericht begutachtet werden soll, wird festgehalten. Dieses Gutachten soll auch einen Begnadigungsvorschlag enthalten, wenn das Gericht nicht Ablehnung empfiehlt. Damit wird für die weitere Behandlung eine Grundlage geschaffen und die Beurteilung des im Gesuch Vorgebrachten erleichtert.

§ 19. Ein Begnadigungsgesuch kann unzulässig sein, weil die hier zu vollziehende Strafe nicht von den hiesigen Gerichten verhängt wurde, oder weil dem Gesuchsteller durch frühern Beschluß ein Termin für die Erneuerung des Gesuchs gestellt worden war. Für Anträge auf Abkürzung eines solchen Termins sehen wir vor, daß eine Zweidrittelmehrheit nötig sei.

§ 20. Für die materielle Behandlung von Begnadigungsanträgen sehen wir dieselbe Regel vor, wie sie nach der Strafprozeßordnung für die Urteilsberatung gilt.

§ 21. In dieser Vorschrift sind die Beschränkungen vorgesehen, die wir für gerechtfertigt halten.

Bei Verurteilung zu leichten Strafen soll der Große Rat nur begnadigen können, wenn das von der Kommission beantragt wird. Hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so tritt er auf das Gesuch nicht ein, hat sie Begnadigung beschlossen, so nimmt er zu ihrem Beschluß Stellung: Er kann ihm zustimmen, dann ist der Petent begnadigt, er kann ihn ablehnen, dann ist die von der Kommission empfohlene Begnadigung versagt. Für welche Fälle dieses System gelten soll, ist eine Ermessensfrage. Wenn wir die Grenze bei einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Buße von Fr. 2000.— ziehen, so nehmen wir auf die Höchststrafen Rücksicht, die das Strafgesetzbuch bei Uebertretungen normalerweise vorsieht.

Bei höheren Strafen sehen wir vor, daß der Große Rat auf ein Gesuch nicht eintreten soll, wenn die Kommission mit 6 oder mehr Stimmen Ablehnung beschlossen hat. Ueberwiegt in der Kommission die Auffassung, eine Begnadigung sei nicht gerechtfertigt, so soll nicht die Minderheit erzwingen können, daß der Große Rat das Gesuch materiell be-

handelt. Ist dagegen in der Kommission Begnadigung beschlossen worden oder ist ein Ablehnungsbeschluß nur mit absoluter Mehrheit (5 Stimmen oder 4 Stimmen, wenn die Kommission nicht vollzählig, aber doch beschlußfähig war, vgl. § 17), so soll der Große Rat auf das Gesuch eintreten und im Gegensatz zum geltenden Recht sollen im Plenum Anträge gestellt werden können, die von denen der Kommission abweichen. Lautet also der Kommissionsantrag auf Begnadigung, so ist sowohl der Antrag zulässig, die Begnadigung abzulehnen, als der Antrag, die Strafe in einer andern Weise zu mildern, als es die Kommission vorschlägt. Lautet er auf Ablehnung, so sind Begnadigungsanträge zulässig. Für die Entscheidung über die verschiedenen Begnadigungsanträge soll die Regel von § 20 anwendbar sein.

Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erkannt, so soll es ebenfalls bei ihrem Beschluß sein Bewenden haben, wenn er mit mindestens 6 Stimmen gefaßt worden ist.

§ 22. Bei Begnadigungsgesuchen, die sich auf politische Delikte beziehen, sollen die Gerichte nicht zur Begutachtung verpflichtet werden, wohl aber sollen sie sich darüber aussprechen, ob ihres Erachtens die Berufung auf die politische Natur des Deliktes ungerechtfertigt ist.

Bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche wegen politischer Delikte sehen wir keine Beschränkung der Antragstellung im Großen Rate vor.

§ 23. Das Strafgesetzbuch gewährt dem Regierungsrat die Möglichkeit, bei politischen Delikten von sich aus Begnadigungsanträge an den Großen Rat zu bringen. Hier soll die Vorberatung durch die Begnadigungskommission nicht obligatorisch und die Antragstellung nicht beschränkt sein.

Uebergangs- und Einführungsbestimmungen.

Art. 16. Während das Strafgesetzbuch den Vollzug von Urteilen, die vor seinem Inkrafttreten erlassen worden sind, der Regel nach als zulässig betrachtet (Art. 336), stellt es für Verbrechen und Vergehen, die zwar vor seinem Inkrafttreten begangen, aber bei seinem Inkrafttreten noch nicht beurteilt worden sind, die Regel auf, daß seine Bestimmungen anwendbar seien, wenn sie für den Täter die milderen sind (Art. 2). Trifft

diese Voraussetzung nicht zu, so ist dem Urteil das kantonale Recht zu Grunde zu legen; dieses wirkt somit in diesen Fällen auch noch nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nach.

Es empfiehlt sich, dies in den Uebergangsbestimmungen ausdrücklich zu sagen.

Art. 17. In den Fällen, in denen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine vorher begangene Handlung zu beurteilen ist, kann es angebracht sein, der Staatsanwaltschaft den Rückzug der Anklage zu gestatten, wenn die Handlung nach dem neuen Recht nicht bestraft werden muß, ebenso soll es möglich sein, bei Erfüllung dieser Voraussetzung ein Privatklageverfahren oder ein Verzeigungsverfahren einzustellen.

Art. 18. Verschiedene Handlungen, die nach kantonalem Recht als Verbrechen galten, sind nach dem Strafgesetzbuch nur mit Uebertretungsstrafe bedroht. Ist wegen einer solchen Handlung ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren im Gange, so soll es beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nicht abgebrochen, sondern bis zur Abklärung des Sachverhaltes weitergeführt werden und die Verzeigung soll dann von der Staatsanwaltschaft erlassen werden.

Art. 19. Die Strafprozeßordnung überträgt der Polizei eine allgemeine Zuständigkeit zur Verzeigung von Uebertretungen. Nach dem Strafgesetzbuch gibt es aber Uebertretungen, die zweckmäßigerweise nicht von der Polizei direkt an den Richter gebracht werden, weil ihre Abgrenzung gegenüber einem Verbrechen oder Vergehen unsicher ist. Der Hauptfall bildet die Entwendung, eine leichte Form des Diebstahls. Ob ein Verdächtiger wegen bloßer Entwendung oder wegen Diebstahls vor den Richter zu stellen ist, sollte in allen Fällen von der Staatsanwaltschaft geprüft werden. Es gibt noch andere Fälle, in denen die Verzeigung von der Staatsanwaltschaft ausgehen sollte. Der Entwurf sieht vor, daß sie der Regierungsrat zu bezeichnen habe.

Art. 20. Nach Art. 336 darf ein Urteil nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nicht mehr vollzogen werden, wenn das neue Gesetz die begangene Tat nicht mit Strafe bedroht. Diese Bestimmung wird nur höchst selten zur Anwendung kommen, da es kaum Handlungen gibt, die zwar nach dem kantonalen Rechte strafbar waren, die aber das Straf-

gesetzbuch nicht mit Strafe bedroht. Es wird Aufgabe der Vollzugsbehörden sein, vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zu prüfen, in welchen Fällen der Strafvollzug aufgehoben werden muß. Es wird richtig sein, in den Entwurf Bestimmungen über das Verfahren aufzunehmen, damit darüber Klarheit besteht.

Art. 21. Soweit sich die Zuständigkeitsfragen überblicken lassen, sorgt das Einführungsgesetz für die Bezeichnung der Behörden, die in Ausführung des Strafgesetzbuches Entscheidungen zu treffen haben. Es empfiehlt sich jedoch eine ergänzende Vorschrift, die den Regierungsrat zur Bestimmung von Zuständigkeiten ermächtigt, damit in unvorhergesehenen Fällen keine Verlegenheit entsteht.

Sollte es nicht gelingen, bis zum vorgeschriebenen Termin die endgültigen Entscheidungen über das Jugendstrafverfahren zu treffen, so wären nachträglich in den Entwurf noch vorläufige Uebergangsbestimmungen über dieses Verfahren aufzunehmen. Wir behalten uns eine Vorlage hierüber vor, die eventuell direkt an die zu bestellende Großratskommission geleitet würde.

Wir beantragen, auf den Entwurf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. A. ImHof.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Gesetz

über die

Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

(Vom 1939.)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt folgendes Gesetz:

I. Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 1. Am 1. Januar 1942 treten infolge der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 das Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 17. Juni 1872 und alle Bestimmungen des kantonalen Rechtes außer Kraft, die mit dem Strafgesetzbuch und mit den zu seiner Einführung erlassenen bundesrechtlichen Anordnungen unvereinbar sind.

Art. 2. Auf denselben Zeitpunkt treten die in Abschnitt II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Aenderungen an kantonalen Gesetzen, sowie die in Abschnitt III enthaltenen neuen kantonalen Gesetze in Wirksamkeit.

Art. 3. Für die Regelung des Uebergangs vom alten zum neuen Rechte gelten die in Abschnitt IV des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Bestimmungen.

II. Abänderung bestehender kantonalen Gesetze.

A. Polizeistrafgesetz.

Art. 4. Das Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872 wird abgeändert wie folgt:

1. Der erste Teil (§§ 1—21) wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Polizeiübertretungen.

§ 1. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, für welche zur Zeit der Tat durch kantonale Gesetze oder durch gültig erlassene Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften Polizeistrafe angedroht ist.

Erlaß polizeilicher Vorschriften.

§ 2. Die Verordnungen, auf die dieses oder ein anderes Gesetz verweist, werden vom Regierungsrat erlassen. Wenn das Gesetz der Verordnung auch die Aufstellung von Strafbestimmungen überläßt, so hat sich der Regierungsrat an die Strafgrenzen der §§ 12 und 15 zu halten.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Regierungsrat, auch ohne durch ein Gesetz dazu ermächtigt zu sein, eine Verordnung mit Strafbestimmungen erlassen. Eine solche Verordnung tritt spätestens innerhalb eines Jahres außer Kraft, wenn sie nicht durch Großratsbeschluß genehmigt worden ist.

Zur Aufstellung von polizeilichen Vorschriften sind der Regierungsrat, die Departemente und die Gemeinderäte in den Fällen zuständig, in denen dieses Gesetz oder eine Verordnung den Erlaß solcher Vorschriften zuläßt.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine Polizeivorschrift mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften.

§ 3. Verordnungen und polizeiliche Vorschriften sind gehörig zu publizieren. Die Publikation geschieht durch das Kantonsblatt; in dringenden Fällen, namentlich solchen, wo es sich um vorübergehende Maßregeln handelt, genügt die Publikation durch andere öffentliche Blätter, Maueranschlag, öffentlichen Ausruf. Ortspolizeiliche Vorschriften von geringerer Bedeutung können durch Verbottafeln bekannt gemacht werden.

Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches.

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gelten auch für die kantonalen Polizeiübertretungen und deren Bestrafung, insofern nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes anordnen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Uebertretungen sind nicht anwendbar und zwar auch da nicht, wo die folgenden Bestimmungen keine entsprechenden Anordnungen enthalten.

Räumliche Geltung.

St.G.B. Art. 3, 4.

§ 5. Die außerhalb des Kantonsgebiets begangenen Polizeiübertretungen werden nur bestraft, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag ausdrücklich festgesetzt ist.

Zurechnungsfähigkeit.

St.G.B. Art. 14—16.

§ 6. Ueber Verwahrung und Versorgung von unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Tätern und ihre Ausweisung entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

Schuld.

St.G.B. Art. 18.

§ 7. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn des Gesetzes nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Rechtsirrtum.

St.G.B. Art. 20.

§ 8. Unkenntnis der Polizeivorschriften begründet, wenn der Täter bei Begehung der Polizeiübertretung das achtzehnte Altersjahr vollendet hatte, im allgemeinen weder Ausschließung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besonderen Falle entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbuße erkennen oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Versuch.

St.G.B. Art. 21—23.

§ 9. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos, sofern nicht das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht; auch wo dies zutrifft, bezieht sich die Androhung nicht auf den untauglichen Versuch.

Teilnahme.

St.G.B. Art. 24, 25.

§ 10. Die auf die Polizeiübertretungen gesetzte Strafe trifft nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter.

Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der

Täter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Der Gehilfe einer Polizeiübertretung ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Polizeistrafen, Maßnahmen.

§ 11. Die Polizeistrafen sind:

1. Haft.

2. Buße.

Die sichernden Maßnahmen, die im Strafgesetzbuch (Art. 42 bis 45) vorgesehen sind, sind bei Polizeiübertretungen nicht anwendbar; vorbehalten bleiben die kantonalen Versorgungsgesetze. Ebenso sind die Nebenstrafen des Strafgesetzbuches (Art. 51 bis 56) unanwendbar.

Haft.

St.G.B. Art. 39.

§ 12. Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste Dauer 42 Tage, außer wo das Gesetz ausdrücklich eine längere Dauer zuläßt. Die Haftstrafe wird im Polizeihaftlokal vollstreckt. Bei Uebertretungen der §§ 53, 109, 110 des Polizeistrafgesetzes kann im Wiederholungsfall die Verbüßung der Haft in der Strafanstalt durch den Richter ausgesprochen werden, insofern die Dauer der Haft wenigstens vierzehn Tage beträgt.

Bei Uebertretung des § 105 ist im Wiederholungsfalle dieselbe Anordnung zulässig, wenn das Verhalten des Verzeigten auch die Merkmale einer der vorgenannten andern Uebertretungen in sich vereinigt oder wenn er wegen einer dieser andern Uebertretungen bestraft wird.

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung, sie erhalten Anstaltskost und bezahlen dafür die festgesetzte Taxe. Doch sind ihnen bessere Nahrung und besseres Lager innerhalb der Schranken des Reglements auf eigene Kosten gestattet.

Schmälerung der Kost.

§ 13. Mit der Haft kann Schmälerung der Kost verbunden werden, wo sie das Gesetz ausdrücklich zuläßt. Sie besteht darin, daß der Gefangene jeden dritten Tag nur Wasser und Brot erhält. Bei einer Haft von nicht mehr als drei Tagen kann die Schmälerung der Kost auf die ganze Strafdauer ausgedehnt werden.

Ausschluß des bedingten Strafvollzugs.

§ 14. Bedingter Strafvollzug kann bei Polizeübertretungen nicht eintreten.

Buße.

St.G.B. Art. 48, 49.

§ 15. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Buße einen bis fünfhundert Franken. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so kann sie der Richter höher bemessen; verhängt er daneben Haft, so kann die Buße nur dann fünfhundert Franken überschreiten, wenn das Gesetz einen höhern Betrag zuläßt.

Das Urteil hat für den Fall, daß die Buße nicht bezahlt wird, ihre Umwandlung in Haft festzusetzen, und zwar im Maßstabe von einem bis fünfzig Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch die Haft nur dann die Dauer von zweiundvierzig Tagen übersteigen, wenn das Gesetz eine höhere Strafe als Fr. 500.— zuläßt; in diesen Fällen darf die Haft nicht mehr als drei Monate betragen.

Geldbußen unter fünf Franken können in Haft von 12 Stunden umgewandelt werden.

Der Vollzug der Buße wird durch die Strafprozeßordnung geregelt.

Verbindung mit Freiheitsstrafe.

St.G.B. Art. 50.

§ 16. Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so kann der Richter Buße und Haft verbinden:

- a) wenn dieses Gesetz nur Haft androht,
- b) wenn es entweder Buße oder Haft androht.

Im übrigen kann er die beiden Strafen nur verbinden, wo es das Gesetz ausdrücklich zuläßt.

Einziehung.

St.G.B. Art. 58.

§ 17. Auf Konfiskation (Einziehung) kann außer bei Waffen nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen erkannt werden.

Strafregister.

St.G.B. Art. 62.

§ 18. Für die Führung eines Strafregisters gilt das Gesetz über den Strafvollzug.

Strafzumessung und Strafmilderung.

St.G.B. Art. 63, 64.

§ 19. Hat der Täter Schadenersatz zu leisten, so kann der Richter die Strafe mildern oder von Strafe Umgang nehmen, wenn der Schadenersatz bedeutend oder die Verschuldung gering ist.

Bei mildernden Umständen kann an Stelle der Haft eine Buße verhängt werden.

Rückfall.

St.G.B. Art. 67.

§ 20. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn seit dem letzten Urteil zwei Jahre verflossen sind.

Zusammentreffen.

St.G.B. Art. 68.

§ 21. Hat jemand durch eine Handlung mehrere Polizeistrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat. Dabei ist er an das Höchstmaß der angedrohten Strafe gebunden. Dasselbe gilt, wenn neben Polizeistrafen auch eine vom Strafgesetzbuch angedrohte Uebertretungsstrafe verwirkt ist.

Hat jemand durch eine Handlung neben Polizeistrafen eine wegen Verbrechens oder Vergehens angedrohte Strafe verwirkt, so ist von der Verhängung einer Polizeistrafe Umgang zu nehmen.

Hat der Täter durch mehrere Handlungen Polizeistrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter für jede dieser Handlungen. Dasselbe gilt, wenn der Täter neben Polizeistrafen durch andere Handlungen eine wegen Verbrechens oder Vergehens angedrohte Strafe verwirkt hat.

Sicherheitshaft.

St.G.B. Art. 69.

§ 21 a. Sicherheitshaft ist stets auf die erkannte Strafe anzurechnen. Wird auf Buße erkannt, so gilt für die Anrechnung § 15.

Verjährung.

St.G.B. Art. 70—75.

§ 21 b. Die Verfolgung einer Polizeiübertretung, sowie die Polizeistrafen verjähren in einem Jahr, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich andere Fristen festsetzt.

Die Verjährung der Verfolgung ruht nicht, solange der Täter außerhalb des Kantons eine Freiheitsstrafe verbüßt.

Nach einer Unterbrechung sind die Verfolgung und die Strafen in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Jugend.

St.G.B. Art. 82 ff.

§ 21 c. Kinder, die eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vor Vollendung des vierzehnten Altersjahrs begangen haben, werden nicht bestraft; haben sie die Handlung nach Vollendung des sechsten Altersjahrs begangen, so finden auf sie die Art. 84 bis 88 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Jugendliche, die eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung nach Vollendung des vierzehnten und vor Vollendung des achtzehnten Altersjahrs begangen haben, werden mit Verweis, Buße oder Einschließung bestraft; sind sie versorgungs- oder behandlungsbedürftig, so tritt die Versorgung oder Behandlung an die Stelle der Bestrafung.

Die Buße darf die Hälfte des für die Tat festgesetzten Höchstbetrages, die Einschließung die Hälfte der für die Tat festgesetzten (höchsten) Haftdauer nicht überschreiten.

Für Versorgung und Behandlung gelten die Bestimmungen von Art. 91—94 des Strafgesetzbuches.

Der Vollzug der Entscheidungen wird durch das Gesetz über das Jugendstrafverfahren geordnet.

2. Im zweiten Teil des Polizeistrafgesetzes werden folgende Bestimmungen abgeändert:

a) § 53 erhält mit dem Marginale: „Strafbare Inanspruchnahme der Wohltätigkeit“ folgende Fassung: Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die Sorge für seinen Unterhalt oder den seiner Angehörigen der öffentlichen Armenbehörde überläßt oder die private Wohltätigkeit ungebührlich in Anspruch nimmt, wird mit Haft bestraft, sofern nicht Versorgung in einer Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt eintritt.

b) § 58 erhält folgende Fassung:

Wer jugendliche Personen unter 18 Jahren zur Liederlichkeit verleitet, oder sie vom Schulbesuch oder von der Arbeit abhält und dadurch der Liederlichkeit Vorschub leistet, wird mit

Buße bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft, wenn nicht eine im Strafgesetzbuch angedrohte höhere Strafe verwirkt ist.

c) § 71 erhält folgende Fassung:

Wer ohne polizeiliche Bewilligung und ohne Zustimmung der Nachbarn in der Zeit von zehn Uhr nachts bis sechs Uhr morgens eine lärmende Beschäftigung verrichtet, wird mit Geldbuße bis zu dreißig Franken bestraft.

d) In § 73 wird folgende Ziffer 4 beigefügt:

4. Wer jugendlichen Personen eine von ihm veranstaltete Aufführung zugänglich macht, die deren sittliches Wohl zu gefährden geeignet ist.

e) § 125, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

wenn nicht eine im Strafgesetzbuch angedrohte höhere Strafe verwirkt ist.

3. Folgende Bestimmungen des zweiten Teiles werden aufgehoben:

§§ 25, 27 a, 39 a, 50, 54, 57, 59, 75, Ziffer 1, 139, Ziffer 2, 141, 142, 150, 151, 158, 160.

B. Gerichtsorganisation.

Art. 5. Die §§ 29—32 sowie § 68 b Ziffer 1 des Gesetzes über Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten vom 27. Juni 1895 werden abgeändert wie folgt:

§ 29. Die Kammern des Strafgerichts beurteilen unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit sowie der Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Einzelrichters für Strafsachen

1. die im Strafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, deren Beurteilung ihnen durch Gesetz oder Verordnung besonders zugewiesen ist.

Verwahrung nach Art. 42 des Strafgesetzbuches kann nur die Strafgerichtskammer verhängen, auch wenn der Sache nach das Dreiergericht zur Beurteilung des Angeklagten zuständig wäre. Die Anklage wird der Kammer zugewiesen, wenn die Anklageschrift einen Antrag auf Verwahrung enthält, oder wenn der Strafgerichtspräsident oder das Dreiergericht selber findet, es werde über eine Verwahrung verhandelt werden müssen.

Ist gegen einen der Strafgerichtskammer Ueberwiesenen außerdem wegen einer strafbaren Handlung Anklage zu erheben, die der Beurteilung des Dreiergerichts oder des Einzelrichters unterliegt, oder ist er wegen einer Uebertretung verzeigt, so beurteilt die Kammer auch diese Handlungen; doch kann es sie auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.

Steht eine von der Strafgerichtskammer zu beurteilende Anklage im Zusammenhang mit einer Handlung einer andern Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber der Sache nach ein anderer Richter zuständig ist, so beurteilt die Kammer auch diese Handlung; sie kann sie aber auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.

§ 30. Das Dreiergericht beurteilt, soweit nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters begründet ist und unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit, die folgenden strafbaren Handlungen:

1. von den im Strafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen:
Diebstahl laut Art. 137, Ziffer 1,
Hehlerei laut Art. 144, Absatz 1 und 2, wenn die Handlung, durch welche die gehohlte Sache erlangt worden ist, zu denen gehört, deren Beurteilung dem Dreiergericht zusteht,
Betrug laut Art. 148, Ziffer 1.

In allen diesen Fällen ist die Zuständigkeit des Dreiergerichts nur dann begründet, wenn der durch das Verbrechen erlangte Betrag fünfhundert Franken nicht übersteigt oder wenn die Tat trotz höherem Betrage nicht als schwer zu erachten ist. Hierüber entscheidet der Präsident, doch kann auch das Dreiergericht selber die Anklage an die Strafgerichtskammer weisen.

Das Dreiergericht kann auch Zuchthausstrafe verhängen.

2. von den im Strafgesetzbuch bezeichneten Vergehen:
 - a) diejenigen Vergehen gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Gesundheit und gegen den öffentlichen Verkehr, sowie diejenigen gemeingefährlichen Vergehen, für welche die Strafandrohung alternativ auf Gefängnis (ohne erhöhtes Minimum) oder Buße, oder auf Gefängnis, Haft oder Buße lautet.
 - b) Veruntreuung laut Art. 140, Ziffer 1, Unterschlagung und Fundunterschlagung laut Art. 141. Für schwere Handlungen gilt die Vorschrift in Ziffer 1 Abs. 2 hiervor.
 - c) Einfache Körperverletzung laut Art. 123, Ziffer 1, Fahrlässige Körperverletzung laut Art. 125, Im Stichlassen eines Verletzten laut Art. 128,

Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen laut Art. 135, Ziffer 1, Abs. 1,
Sachentziehung laut Art. 143,
Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentions-
gegenständen laut Art. 147,
Unlauterer Wettbewerb laut Art. 161,
Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich
aufgezeichnete Sachen laut Art. 169,
Drohung laut Art. 180,
Nötigung laut Art. 181,
Hausfriedensbruch laut Art. 186,
Oeffentliche unzüchtige Handlungen laut Art. 203,
Unzüchtige Veröffentlichungen laut Art. 204,
Ehebruch laut Art. 214,
Vernachlässigung von Unterstützungspflichten laut Art. 217,
Verlassen einer Geschwängerten laut Art. 218,
Verletzung der Erziehungspflicht laut Art. 219, Abs. 1,
Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen laut Art. 220,
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst laut Art. 222,
Abs. 2,
In Umlaufsetzen falschen Geldes laut Art. 242, Abs. 2,
Urkundenfälschung in besonders leichten Fällen laut Art. 251,
Ziffer 3,
Fälschung von Ausweispapieren laut Art. 252, Ziffer 1,
Verübung einer Tat in Trunkenheit laut Art. 263,
Tierquälerei laut Art. 264, Ziffer 1,
Anmaßung eines Amtes laut Art. 287,
Bruch amtlicher Beschlagnahme laut Art. 289,
Siegelbruch laut Art. 290,
Verweisungsbruch laut Art. 291.

3. diejenigen in andern Bundesgesetzen bezeichneten Vergehen,
deren Beurteilung dem Dreiergericht durch Gesetz oder Ver-
ordnung übertragen ist.
4. Steuerbetrug nach dem Gesetze über die direkten Steuern.
5. selbständige Anträge auf Konfiskation (Einziehung) gefähr-
licher Gegenstände und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

Ist gegen einen vom Dreiergericht zu Beurteilenden außerdem
eine Privatklage anhängig, oder ist er wegen einer Uebertretung
verzeigt oder steht eine beim Dreiergericht erhobene Anklage im
Zusammenhang mit einer Handlung einer andern Person, die nach
dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber

ein Polizeigericht zuständig ist, so kann das Dreiergericht auch diese Handlungen beurteilen.

§ 31. Der Einzelrichter beurteilt die Privatklagen und die auf Antrag strafbaren Vergehen, mit Ausnahme des Ehebruchs, sofern die strafbare Handlung nicht schwerer Natur ist. Ist sie schwerer Natur, so kann er sie beurteilen, wenn die Parteien es übereinstimmend beantragen.

Er beurteilt ferner die Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich deren die Anklageschrift den Antrag enthält, der Richter möge von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Lehnt er die Beurteilung wegen der Schwere der Handlung ab, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 29 und 30.

Der Einzelrichter kann Geldbuße und Konfiskation (Einziehung) bis zu 100 Franken oder Gefängnis bis zu zehn Tagen verhängen. Uebrigens hat er über die Prozeßkosten und über die Entschädigungsklage zu entscheiden.

§ 32. Das Polizeigericht beurteilt, unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit, der Zuständigkeit des Einzelrichters und der Befugnisse des Polizeidepartements, die im Polizeistrafgesetz und im Gesetz über die Organisation des Departements bestimmt sind:

1. die im kantonalen Polizeistrafgesetz oder in andern kantonalen Gesetzen mit Strafe bedrohten Uebertretungen.
2. die im Strafgesetzbuch und in andern Bundesgesetzen als Uebertretungen bezeichneten strafbaren Handlungen.
3. die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

Art. 6. Die Aenderungen am Text des Gesetzes über Wahl und Organisation der Gerichte, die der Regierungsrat kraft des Gesetzes über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens vom 20. Januar 1938 festgestellt hat, bleiben in Geltung, soweit sie durch die Anordnungen in Art. 5 nicht berührt werden. Im übrigen wird das Gesetz vom 20. Januar 1938 aufgehoben.

C. Strafprozeßordnung.

Art. 7. Die Strafprozeßordnung vom 15. Oktober 1931 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Wo dieses Gesetz von Verbrechen spricht, gelten seine Vor-

schriften auch für Vergehen. Als Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes gelten außer den Polizeiübertretungen des kantonalen Rechts und den Uebertretungen des Strafgesetzbuches die Zuwiderhandlungen gegen Bundesgesetze, die von den Polizeigewalten zu beurteilen sind.

2. In § 4a (eingefügt gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens etc. vom 20. Januar 1938) werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Erhebung einer Anklage darf ferner unterbleiben, wenn der Angeschuldigte nach Begehung der Tat, wegen der sie zu erheben wäre, wegen einer andern Tat schon verurteilt worden ist, neben der die neuentdeckte nicht ins Gewicht fällt, und wenn der Präsident des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, seine Bewilligung dazu erteilt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Auf Privatklage hin beurteilt der Richter:

- a) Ehrverletzungen;
- b) Vorsätzliche einfache Körperverletzungen und fahrlässige Körperverletzungen nach Art. 123, Ziffer 1, Abs. 1 und Art. 125 des Strafgesetzbuches, sofern sie nicht zu einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen geführt haben, sowie Tötlichkeiten nach Art. 126 des Strafgesetzbuches;
- c) Sachbeschädigung nach Art. 145, Abs. 1 des Strafgesetzbuches;
- d) Boshafte Vermögensschädigung nach Art. 149 des Strafgesetzbuches;
- e) Hausfriedensbruch nach Art. 186 des Strafgesetzbuchs.

Die Privatklage wird durch den Verletzten erhoben. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so steht die Erhebung der Privatklage seinem gesetzlichen Vertreter zu. Hat die Vormundschaftsbehörde Strafantrag für den Verletzten gestellt, so erteilt sie dem Vormund die nötigen Weisungen für die Klagerhebung.

4. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ist ein Angeschuldigter unvernünftig, so wird ihm auf sein Begehren von Amtes wegen ein Advokat als Verteidiger beigegeben,

- a) sofern nach dem Gesetze auf eine Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren erkannt werden kann,

- b) sofern die Anklage geltend macht, daß die Voraussetzungen einer Verwahrung erfüllt seien oder der Untersuchungsrichter oder Strafgerichtspräsident oder das Gericht findet, daß eine Verwahrung in Erwägung zu ziehen sei,
- c) sofern es aus besondern Gründen, insbesondere wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage oder wegen des geistigen oder körperlichen Zustandes des Angeschuldigten als angemessen erscheint.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gerichtsstand in Strafsachen bestimmt sich nach dem Strafgesetzbuch und nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes.

Für die Kompetenz der Gerichtsinstanzen ist das Gesetz über die Gerichtsorganisation maßgebend.

6. § 42 erhält folgende Fassung:

Verweigert ein Zeuge die Aussage, ohne dazu berechtigt zu sein, trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbarkeit seines Verhaltens, so ist er wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu verzeigen; auf Einräumung einer Ueberlegungsfrist hat er keinen Anspruch.

7. Im ersten Abschnitt des 3. Titels (Jugendliche, Kinder und andere Handlungsunfähige) werden die §§ 93—99 aufgehoben.

8. Der folgende neue § 93 wird eingefügt:

III. *Einvernahme von Kindern und Jugendlichen.*

§ 93. Sollen Kinder oder Jugendliche in einem Strafverfahren einvernommen werden, das sich gegen Erwachsene richtet, so ist, wenn tunlich, der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt beizuziehen.

Die Vernehmung hat, wenn tunlich, außerhalb der gewöhnlichen Diensträume und so, daß die Unmündigen nicht mit erwachsenen Angeschuldigten und Zeugen zusammenkommen, zu erfolgen. Diese Vorschrift findet jedoch für die Hauptverhandlung keine Anwendung.

9. Der zweite Abschnitt des 3. Titels erhält folgende Ueberschrift:

„Personen, die wegen eines politischen oder eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind.“

10. § 100 erhält folgende Fassung:

I. Zuführung an einen andern Kanton.

§ 100. Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Lehnt der Regierungsrat die Zuführung ab, so wird der Verfolgte durch die baselstädtischen Gerichte beurteilt; ist er auswärts schon beurteilt, so wird das Urteil hier vollzogen.

11. § 102, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kann der Verfasser nicht ermittelt werden, so ist das Verfahren gegen die nach Art. 27 des Strafgesetzbuches an seiner Stelle strafbaren Personen zu richten und zwar in der von dieser Vorschrift bezeichneten Reihenfolge.

12. Der vierte Titel erhält die Ueberschrift:

Selbständige Konfiskation und Friedensbürgschaft und es wird vor § 103 eine neue Ueberschrift beigefügt:

Erster Abschnitt: Konfiskation (Einziehung).

13. § 105 erhält folgende Fassung:

Die Verwendung und Verwertung der eingezogenen Gegenstände bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (Art. 58, 60) und nach § 281 dieses Gesetzes.

14. Nach § 105 wird unter der Ueberschrift:

Zweiter Abschnitt: Friedensbürgschaft.

folgende Bestimmung beigefügt:

§ 105a. Wer sich von einem Verbrechen oder Vergehen bedroht fühlt, kann beim Richter auf Schutz durch Friedensbürgschaft klagen.

Die Klage ist mündlich oder schriftlich bei der Kanzlei des Strafgerichts anzubringen. Für ihre Behandlung gelten die Bestimmungen über das Privatklageverfahren mit Einschluß von § 210.

Wird gegen die Person, von der die Drohung ausgeht, eine Klage wegen der Drohung oder wegen einer Handlung erhoben, mit der die Drohung im Zusammenhang steht oder ist sie wegen einer solchen Handlung verzeigt, so kann der Präsident die Klage an die Gerichtsinstanz weisen, welche über die Klage oder Verzeigung zu urteilen hat. In diesem Fall wird über die Friedensbürgschaft in der Hauptverhandlung und zwar nach dem Schlusse des

Strafverfahrens gesondert verhandelt. Das Urteil kann mit dem Strafurteil vereinigt werden.

Dem Kläger steht gegen das Urteil über die Friedensbürgschaft kein Appellationsrecht zu, dem Beklagten steht es dann zu, wenn die ihm auferlegte Sicherheit mehr als Fr. 500.— beträgt.

15. § 199 erhält folgende Fassung:

Das Urteil kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten, auf Dahinstellung oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

Das Urteil hat auf Freisprechung zu lauten, wenn die Tat unter kein Strafgesetz fällt oder als straflos erklärt ist.

Erklärt das Urteil den Angeklagten als einer strafbaren Tat schuldig, so lautet es auf Verurteilung und bestimmt, welche Strafen oder Maßnahmen ihn treffen, ob ihm Befreiung von Strafe gewährt werde oder ob von der Bestrafung Umgang genommen werde. Verhängt es eine Freiheitsstrafe, so bestimmt es über die Anrechnung der Untersuchungshaft (Sicherheitshaft) unter Angabe der anzurechnenden Tage und setzt fest, ob der Vollzug aufgeschoben werde.

Erklärt es den Angeklagten als nicht strafbar, so lautet das Urteil auf Dahinstellung des Verfahrens und bestimmt die Maßnahmen, die den Angeschuldigten treffen.

Erweist sich die Beurteilung des Angeklagten aus prozeßrechtlichen Gründen als unzulässig oder fehlt es an einem gültigen Strafantrag, so lautet das Urteil auf Einstellung des Verfahrens.

16. § 226, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die zuständige Behörde kann jedoch, falls nicht dem anzeigenden Privaten nach dem Strafgesetzbuch ein Antragsrecht zusteht, von einer Verzeigung Umgang nehmen, wenn das Verschulden des Täters besonders gering ist ...

17. Im § 236 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz beigefügt:

Soweit keine gültige Einsprache erhoben worden ist, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil.

18. Der 10. Titel erhält folgende neue Ueberschrift:

10. Titel. Der Urteilsvollzug und die Rehabilitation.

19. Der erste Abschnitt dieses Titels erhält folgende neue Fassung:

Erster Abschnitt: *Der Vollzug des Strafurteils.*

I. Voraussetzungen und Durchführung.

1. *Vollzug.*

§ 277. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen.

Verhängt es eine Freiheitsstrafe, ohne den Vollzug einzustellen oder aufzuschieben, oder verfügt es Verwahrung, Versorgung oder Behandlung des Beurteilten, so wird dieser in die Anstalt eingewiesen, die nach dem Strafvollzugsgesetze für die Durchführung der Strafe oder Maßnahme bestimmt ist.

Für den Vollzug von Bußen und Nebenstrafen und für den Vollzug von andern Maßnahmen, die das Urteil anordnet, ist das Strafgesetzbuch maßgebend.

2. *Aufschiebung und Unterbrechung.*

§ 277 a. Der Vollzug der in § 277 Abs. 2 bezeichneten Strafen und Maßnahmen muß verschoben werden, auch wenn das Urteil keine Aufschiebung angeordnet hat:

- a) wenn der Beurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist;
- b) wenn damit infolge schwerer Erkrankung des Beurteilten Gefahr für ihn, oder wenn damit bei Schwangern Gefahr für sie oder ihr Kind verbunden wäre.

Liegt einer dieser Gründe vor, so ist der Vollzug der Strafe oder Maßnahme zu unterbrechen; bei Erkrankung oder Schwangerschaft soll der Verurteilte in der Regel in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht und nur dann zu seinen Angehörigen entlassen werden, wenn seine Pflege gesichert ist und keine Fluchtgefahr besteht.

Verschiebung oder Unterbrechung des Vollzuges sind im übrigen nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere

- c) wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse sie dringend erheischen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
- d) wenn Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt ist;
- e) wenn die Petitionskommission dem Großen Rate eine Begnadigung empfiehlt.

3. *Zuführung von Verurteilten an andere Behörden.*

§ 277 b. Den kantonalen Gerichten wird ein Verurteilter auf ihr Verlangen während des Strafvollzuges jederzeit vorgeführt.

Die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und andere kantonale Behörden haben Strafgefangene, Verwahrte und Versorgte in der Anstalt einzuvernehmen, in die sie eingewiesen sind;

über Ausnahmen entscheidet, wenn der Anstaltsvorsteher Einwendungen gegen die Zuführung erhebt, auf Verlangen eines Untersuchungsrichters der Vorsteher des Untersuchungsrichteramtes, auf Verlangen anderer Behörden der Erste Staatsanwalt.

Für die Zuführung an andere Behörden ist das Bundesrecht maßgebend.

Bleibt der einer Behörde zugeführte Strafgefangene in Haft, so ist die Zeit seiner Abwesenheit auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, wenn die Zuführung nicht zum Vollzug einer andern Strafe geschah und wenn sie der Gefangene nicht durch sein eigenes Verhalten veranlaßt hat. Ueber die Anrechnung entscheidet auf Verlangen des Gefangenen der Präsident des urteilenden Gerichtes endgültig.

II. Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Vollstreckung.

1. *Maßnahmen vor Eintritt der Rechtskraft.*

§ 278. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so können die nötigen Verfügungen getroffen werden, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder der angeordneten Verwahrung, Versorgung oder Behandlung sicherzustellen.

Auf Verlangen des Beurteilten kann auch die Strafe oder Maßnahme vorläufig vollzogen werden.

Verhängt das Urteil nicht eine Strafe oder Maßnahme, die ohne Aufschub zu vollziehen wäre, so kann der Präsident des urteilenden Gerichts im Einverständnis mit dem vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts die Fortdauer der Haft verfügen, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Vertreter der verzeigenden Behörde dies unmittelbar nach der Verkündung des Urteils beantragt hat. Ueber einen solchen Antrag ist nach Anhörung des Beurteilten beförderlich zu entscheiden; bis zum Entscheide bleibt der Beurteilte in Haft. Wird kein Antrag gestellt, so ist der Angeklagte auf freien Fuß zu setzen.

2. *Sicherheitsmaßnahmen bei Aufschiebung des Vollzugs.*

§ 278 a. Muß der Vollzug einer Strafe oder Maßnahme wegen Erkrankung des Beurteilten verschoben werden, so ist dieser durch die zuständige Behörde in einer Heil- oder Pfleganstalt zu verwahren, wenn er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

Die Verschiebung und Unterbrechung des Vollzugs kann in den Fällen von § 277 a lit. c bis e von der Leistung einer Kaution

oder Bürgschaft gemäß den Vorschriften von § 57 abhängig gemacht werden.

III. Verfahren.

1. *Vollzug eines freisprechenden Urteils.*

§ 279. Zum Vollzug eines freisprechenden Urteils trifft der Präsident des urteilenden Gerichts die nötigen Maßnahmen.

2. *Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßnahmen.*

a) Vollstreckungsbefehl.

§ 279a. Zum Vollzug eines Urteils, das eine Freiheitsstrafe verhängt, oder die Verwahrung, Versorgung oder Behandlung des Beurteilten anordnet, erläßt der Präsident des urteilenden Gerichts den Vollstreckungsbefehl und trifft die übrigen nötigen Verfügungen. Ist der Vollzug durch das Urteil aufgeschoben, so entscheidet er über den Wegfall des Aufschiebungsgrundes.

Der Vollstreckungsbefehl enthält das Urteilsdispositiv und bestimmt insbesondere

- a) ob der Vollzug sofort oder innert bestimmter Frist zu beginnen habe;
- b) welche Strafdauer sich nach der Einrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ergebe.

Von seinen Verfügungen gibt er dem Beurteilten Kenntnis und überweist sie der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Vollzug. Der Anstalt, in die der Beurteilte verbracht wird, läßt er eine Ausfertigung des Urteils zustellen.

b) Verschiebung und Unterbrechung der Vollstreckung.

§ 279b. Zu vorübergehender Aufschiebung des Vollzuges ist, wenn der Vollstreckungsbefehl sie nicht ausschließt, das Polizeidepartement zuständig, zu vorübergehender Unterbrechung das Departement, dem der weitere Vollzug obliegt.

Soll die Aufschiebung oder Unterbrechung mehr als 30 Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des urteilenden Gerichtes einzuholen; erweist sich der Vollzug als dauernd ausgeschlossen, so legt dieser den Antrag dem urteilenden Gerichte vor; dieses kann nach Anhörung des Gerichtsarztes die Einstellung des Vollzuges anordnen. Fällt der Grund der Einstellung dahin, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

c) Entscheidungen bei Anstaltsversorgungen.

§ 279c. Zur Entscheidung darüber, ob gegen einen Verurteilten, den der Richter in eine Anstalt eingewiesen hat, die erkannte Strafe nachträglich zu vollziehen sei, ist ein Ausschuß des Straf-

gerichts zuständig. Dieser besteht aus zwei Strafgerichtspräsidenten und einem Strafrichter und wird durch Gerichtsbeschluß zu Beginn der Amtsperiode bestellt. Ueber den Ersatz dieser Personen im Fall ihrer Verhinderung erläßt das Appellationsgericht ein Reglement.

Für die Durchführung des Vollzugs gelten die §§ 279a und 279b.

d) Verjährung der Strafe.

§ 279d. Hält die mit der Vollstreckung einer Strafe beauftragte Behörde die Strafe für verjährt, so hat sie dem Präsidenten des zuständigen Gerichts die Aufhebung des Vollstreckungsbefehls zu beantragen. Derselbe Antrag steht dem Beurteilten zu.

3. *Vollzug von Bußen.*

§ 280. Die für den Vollzug von Bußen erforderlichen Anordnungen trifft der Präsident des urteilenden Gerichtes erster Instanz.

Für die Anordnungen des Präsidenten über die Tilgung von Bußen, die gemäß dem Polizeistrafgesetz verhängt worden sind, gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Hat der Verurteilte die Buße in der ihm bestimmten Zeit nicht bezahlt oder abverdient, so erläßt der Präsident den Vollstreckungsbefehl für die zu verbüßende Haft nach Maßgabe des Urteils.

Die Bußen fallen in die Staatskasse.

4. *Einziehung und Verfall von Zuwendungen.*

§ 281. Wenn das urteilende Gericht nicht anders verfügt hat, läßt dessen Präsident die eingezogenen Gegenstände zu Handen der Staatskasse verkaufen oder versteigern; er kann sie auch an wissenschaftliche Sammlungen überweisen.

Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Schuldet deren Empfänger dem Staat ihren Wert, so verfährt der Präsident des urteilenden Gerichts nach Vorschrift von Art. 60 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches.

5. *Vollzug anderer Strafen und Maßnahmen.*

§ 282. Für den Vollzug von Nebenstrafen und von Maßnahmen, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, insbesondere der Friedensbürgschaft, erläßt der Präsident des urteilenden Gerichts die nötigen Verfügungen; er teilt sie dem Verurteilten mit und stellt sie, soweit nötig, der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Vollzug zu.

20. Dem 10. Titel wird folgender Abschnitt beigefügt:

Vierter Abschnitt: *Die Rehabilitation.*

§ 284a. Zur Entscheidung über die Rehabilitation nach den Art. 76 bis 81 des Strafgesetzbuches ist das Gericht zuständig, das den Gesuchsteller in erster Instanz verurteilt hat.

Für die nötigen Erhebungen kann der Gerichtspräsident die Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen. Wird eine mündliche Verhandlung angeordnet, so ist sie nicht öffentlich.

Wird dem Gesuch entsprochen, so trifft der Gerichtspräsident die nötigen Vollzugsmaßnahmen.

21. Dem § 298 wird folgender neuer Absatz 2 beigefügt:

Die Staatsanwaltschaft hört die Beschuldigten und Verurteilten, deren Zuführung von auswärtigen Behörden verlangt wird, zu Protokoll an und erläßt den Zuführungsbefehl; sie entscheidet über Begehren auswärtiger Behörden um Zustimmung zur Vornahme von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Kantons.

Art. 8. Hinsichtlich der Aenderungen am Text der Strafprozeßordnung, die kraft des Vereinfachungsgesetzes vom 20. Januar 1938 festgestellt worden sind, gilt Art. 6.

D. Steuergesetz.

Art. 9. Dem Gesetz betreffend die direkten Steuern, vom 6. April 1922, wird folgender neuer Abschnitt beigefügt:

V. Steuerbetrug und Uebertretung steuerrechtlicher Verpflichtungen.

§ 34a. Wer die Steuerbehörden zum Zwecke der Steuerhinterziehung über die Größe seines für die Steuerberechnung in Betracht fallenden Einkommens oder Vermögens dadurch täuscht, daß er ihnen gegenüber arglistig von Büchern Gebrauch macht, die unwahre Eintragungen oder Verfälschungen enthalten, daß er vorhandene Bücher vernichtet oder verheimlicht oder daß er wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden oder von Urkunden unwahren Inhalts Gebrauch macht, wird vom Strafrichter wegen Steuerbetruges mit Geldbuße und in schweren Fällen außerdem mit Gefängnis bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den, der als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft, als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Mitglied des Vorstandes einer Genossenschaft oder als Organ einer Stiftung die mit Strafe bedrohte Handlung in bezug auf die Größe des steuerbaren Kapitals oder Ertrages begeht.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen sind anwendbar.

§ 34 b. Wer bei einer gemäß § 2 oder § 34 dieses Gesetzes angeordneten Inventur trotz öffentlicher oder persönlicher Aufforderung des inventierenden Beamten oder Notars oder ihres Personals vorsätzlich Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft, eine vorhandene Buchführung verheimlicht oder vernichtet oder sonstwie die ihm nach Gesetz obliegende Pflicht zu wahrheitsgemäßer Auskunft oder zur Ablieferung der in seinen Händen befindlichen Aktiven verletzt, wird vom Strafrichter wegen Inventurbetrugs mit Geldbuße oder Gefängnis bis zu einem Jahr und in schwereren Fällen mit Geldbuße und Gefängnis bestraft.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen sind anwendbar.

§ 34 c. Die Polizeistrafen, die wegen Uebertretung steuerrechtlicher Vorschriften verhängt werden können, bestimmt das Polizeistrafgesetz.

§ 34 d. Richterliche Bestrafung schließt die Erhebung von Steuernachzahlungen und Strafsteuern nicht aus.

E. Andere Gesetze.

Art. 10. Im Gesetze betreffend die Organisation des Polizeidepartements vom 8. Januar 1920 erhält § 1 Ziffer 1 folgenden Zusatz:

Dieselbe Strafbefugnis steht ihm gegen Personen zu, die wegen Anlockung zur Unzucht polizeilich festgenommen worden sind.

Art. 11. Im Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 wird § 19, lit. b wie folgt geändert:

- b) falls sie keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, durch das Polizeidepartement, sofern die Voraussetzungen vorliegen, welche den Entzug einer Niederlassungsbewilligung oder eine Bestrafung wegen Bettels, Landstreicherei oder Anlockens zur Unzucht rechtfertigen.

In § 20 desselben Gesetzes erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Erfolgt die Ausweisung wegen Bettels, Landstreicherei oder Anlockens zur Unzucht, so beträgt ihre Dauer sechs Monate; in schwereren Fällen oder bei Rückfall ist Ausweisung bis auf fünf Jahre zulässig.

Art. 12. Die Abänderungen bestehender Gesetze, die mit dem Erlaß der in Abschnitt III enthaltenen neuen Gesetze zusammenhängen, werden in diesen Gesetzen bestimmt.

Art. 13. Die Strafbarkeit von Handlungen, für die in einem kantonalen Gesetze die im aufgehobenen Strafgesetz vom 17. Juni 1872 bestimmte Strafe angedroht ist, wird inskünftig nach dem Strafgesetzbuch beurteilt.

III. Neue kantonale Gesetze.

A. Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung.

Art. 14. Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgendes Gesetz über den Strafvollzug und die Begnadigung:

Geltung des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz gilt für den Vollzug und den Erlaß von Strafen und Maßnahmen, die der Richter auf Grund von Strafgesetzen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen verhängt hat.

Für Kinder und Jugendliche gelten besondere Vorschriften.

Für den Vollzug von Bußen und Nebenstrafen gilt neben den Strafgesetzen die Strafprozeßordnung.

Erster Abschnitt: Strafvollzug.

I. Vollzugsbehörden, Schutzaufsicht.

1. Vollzugsbehörden.

§ 2. Bei Strafen und Maßnahmen, welche die Einweisung des Betroffenen in eine Anstalt erfordern, ist das Polizeidepartement Vollzugsbehörde für die Anordnung des Vollzugs und, unter Vorbehalt von § 8, für die Anstaltseinweisung.

Vom Eintritt des Verurteilten in die Anstalt an ist das Justizdepartement Vollzugsbehörde für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, sowie für Verwahrung, das Polizeidepartement für die übrigen Strafen und Maßnahmen.

Die zum Vollzug des Wirtshausverbots nötigen Anordnungen trifft das Polizeidepartement.

2. Strafvollzugskommission.

a) Aufgaben.

§ 3. Die Strafvollzugskommission wirkt bei der Leitung und Beaufsichtigung der dem Justizdepartement unterstellten Anstalten mit, die der Kanton für den Vollzug von Strafen und Maßnahmen errichtet, sowie bei der Beaufsichtigung anderer Anstalten,

die nach Gesetz oder Vertrag zum Vollzug von Strafen und Maßnahmen benützt werden. Sie trifft die in diesem Gesetz bezeichneten Entscheidungen.

Ihre Befugnisse und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder werden durch eine Verordnung näher bestimmt.

b) Zusammensetzung.

§ 4. Die Strafvollzugskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Departementskommission im Sinne des Gesetzes über Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrats. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Justizdepartements, Statthalter ist der Vorsteher des Polizeidepartements.

Sie besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, von denen zwei auf den gemeinsamen Vorschlag des Appellations- und des Straferichts den Präsidenten oder Richtern dieser Gerichte zu entnehmen sind. Von den übrigen Mitgliedern soll eines den Patronage- oder Schutzaufsichtsvereinigungen und eines der Staatsanwaltschaft angehören, eines soll ein Arzt und eines oder zwei sollen Frauen sein. Der Direktor der Strafanstalt hat beratende Stimme, wenn er nicht beim Gegenstand der Beratung beteiligt ist.

Bei Entscheidungen über Entlassung eines Anstaltsinsassen (§ 12) werden als außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht beigezogen: der Präsident des Gerichts, das die Strafe oder Maßnahme verhängt hat, und der Direktor der Strafanstalt oder der von der zuständigen Vollzugsbehörde bezeichnete Anstaltsleiter.

3. Schutzaufsicht.

a) Organisation und Durchführung.

§ 5. Die Leitung der vom Richter angeordneten Schutzaufsicht steht dem Polizeidepartement zu, die Leitung der Schutzaufsicht über Entlassene der Vollzugsbehörde.

Die leitende Behörde wählt die Personen aus, welche in jedem Falle die Schutzaufsicht auszuüben haben, oder überträgt die Schutzaufsicht einer der Vereinigungen, die sich dazu bereit erklärt haben und die dafür die nötigen Garantien bieten.

Vereinigungen und Personen, die eine Schutzaufsicht übernehmen, müssen sich verpflichten, sich in ständiger Berührung mit dem ihrer Aufsicht Unterstellten zu halten, ihn nach den Anweisungen der leitenden Behörde zu fördern und zu beraten, über sein Verhalten auf die festgesetzten Termine regelmäßig zu berichten und von besondern Vorkommnissen unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Strafvollzugskommission kann über die Durchführung der von ihr angeordneten Schutzaufsichten besondere Bestimmungen treffen.

Für die Besorgung von Schutzaufsichten, die den Beauftragten besonders belasten, können angemessene Honorare bewilligt werden.

b) Verträge und Reglemente.

§ 6. Verträge mit Schutzaufsichtsvereinigungen und allgemeine Reglemente über die Schutzaufsicht bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat, der nach Anhörung der Strafvollzugskommission entscheidet.

II. *Anstaltseinweisung und Entlassung.*

1. Einweisungsverfügung.

§ 7. Ist der Vollstreckungsbefehl nach Vorschrift der Strafprozeßordnung ergangen, so weist das Polizeidepartement die zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten, sowie die zu Verwahrenden auf den im Befehl bestimmten Termin in die kantonale Strafanstalt ein.

Die zu Haftstrafen Verurteilten nimmt das Polizeidepartement auf den bestimmten Termin in die Lohnhofgefangenschaften auf, ebenso die in Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalten Eingewiesenen, falls sie nicht unmittelbar in eine solche Anstalt verbracht werden können.

Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und Rauschgiftkranke weist es in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt ein; sollen sie in eine andere Anstalt verbracht werden, so verfügt es nach Absatz 2.

Auf Grund von Verträgen oder von bundesrechtlichen Anordnungen kann der Regierungsrat dem Polizeidepartement abweichende Anweisungen erteilen.

Die Einweisung ist der Anstaltsleitung sofort schriftlich mitzuteilen.

2. Endgültige Bestimmung der Anstalt.

a) Straf- und Verwahrungsanstalten.

§ 8. Das Justizdepartement ist ermächtigt, Verurteilte, die in die Strafanstalt eingewiesen worden sind, in Straf- oder Verwahrungsanstalten anderer Kantone unterzubringen.

Die Anstalten, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, bestimmt der Regierungsrat auf den Bericht der Strafvollzugskommission.

Solange nicht durch Gesetz festgesetzt ist, daß bestimmte Strafen oder Maßnahmen nicht in der Strafanstalt vollzogen werden dürfen, sollen hier wohnhafte Personen in der Regel nicht in auswärtigen Anstalten untergebracht werden, wenn nicht schwerwiegende Gründe dafür sprechen und wenn nicht bundesrechtliche Anordnungen die Aufnahme in die Strafanstalt ausschließen.

b) Haftanstalten insbesondere.

§ 9. Die Strafvollzugskommission kann Verurteilte, die eine Haftstrafe zu verbüßen haben, in die kantonale Strafanstalt oder in eine auswärtige Anstalt (§ 8, Absatz 2) einweisen

a) nach Anhörung des Verurteilten und mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, wenn die Strafe mehr als zweiundvierzig Tage beträgt und wenn dem Verurteilten in den Lohnhofgefängenschaften keine angemessene Beschäftigung verschafft werden kann;

b) auf Begehren des Verurteilten auch bei kürzeren Strafen.

Außerdem ist § 12 des Polizeistrafgesetzes vorbehalten.

Haftstrafen, die neben einer andern Freiheitsstrafe oder neben Verwahrung über einen Verurteilten verhängt worden sind, werden in der Anstalt vollstreckt, in die der Verurteilte nach § 8 eingewiesen ist.

c) Andere Anstalten.

§ 10. Die auswärtigen und die privaten Anstalten, die das Polizeidepartement für die Unterbringung der hier Verurteilten benützen kann, bezeichnet der Regierungsrat auf den Bericht der Strafvollzugskommission.

3. Anstaltskosten.

§ 11. Strafen und sichernde Maßnahmen werden, sofern nichts Anderes gesetzlich bestimmt ist, auf Kosten des Kantons vollzogen; für die Kosten der Verwahrung, Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen hat der Betroffene selbst aufzukommen. Ist er dazu nicht imstande, so hat der Kanton dafür aufzukommen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtigen Verwandten.

4. Entlassung aus Anstalten.

a) Zuständigkeit.

§ 12. Für die bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten und der in eine Verwahrungs- oder Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesenen, für Entlassung der in einer

Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken Eingewiesenen, sowie für den Widerruf dieser Verfügungen, ist die Strafvollzugskommission zuständig.

Für die Entlassung von Personen, die wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit in einer Anstalt untergebracht sind, ist die Vollzugsbehörde zuständig.

b) Verfahren.

§ 13. Ueber Gefangene und Versorgte, die von der Strafvollzugskommission entlassen werden können, hat die Vollzugsbehörde von Amteswegen vor dem Termin, auf den sie entlassen werden dürfen, Bericht an die Kommission zu erstatten; hängt die Entlassung von der Heilung ab, so ist zu berichten, sobald die Anstaltsleitung die Heilung für erreicht hält.

Die Vollzugsbehörde gibt dem zu Entlassenden Gelegenheit, sich über die Entlassung, die Bemessung der Probezeit und die Weisungen, die ihm erteilt werden sollen, zu äußern.

Ueber Entlassungsgesuche und Entlassungsanträge der Kommissionsmitglieder wird die Vernehmlassung der Vollzugsbehörde eingeholt.

Wird die Entlassung abgelehnt, so kann die Kommission den Termin bestimmen, auf den ihr neuerdings Bericht zu erstatten ist.

Gegen Entlassungsbeschlüsse der Kommission kann die Vollzugsbehörde binnen 8 Tagen von der Beschlußfassung an Einsprache beim Regierungsrat erheben, wenn sie davon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe befürchtet.

c) Widerruf.

§ 14. Muß eine von der Strafvollzugskommission verfügte Entlassung widerrufen werden, so gibt die Vollzugsbehörde dem Entlassenen, wenn tunlich, Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Auf das Begehren der Vollzugsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Entlassenen vorsorglich in Sicherheitshaft zu nehmen; in diesem Fall ist der Kommission unverzüglich über die Bestätigung des Haftbefehls Antrag zu stellen.

III. Strafregister.

§ 15. Durch Verordnung wird bestimmt, wie weit Strafen, für die keine bundesrechtliche Vormerkungspflicht besteht, in das vom Polizeidepartement geführte kantonale Strafregister aufzunehmen sind.

Zweiter Abschnitt: Begnadigung.

I. *Begnadigungsinstanzen.*

1. Begnadigungskommission und Großer Rat.

§ 16. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

Der Große Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 23.

2. Die Begnadigungskommission insbesondere.

§ 17. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Großen Rates.

Der Große Rat wählt sie und ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

Die Wahlen in die Kommissionen können nicht dem Bureau übertragen werden.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

II. *Begnadigungsverfahren im allgemeinen.*

1. Vor der Begnadigungskommission.

a) Einleitung und Vorbereitung.

§ 18. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Großen Rat zu richten. Der Präsident des Großen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch nicht für unzulässig, so überweist er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung und gibt hiervon der Kommission in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis.

Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder sie nicht empfehle. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

b) Zulässigkeit des Gesuches.

§ 19. Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch für unzulässig, sei es wegen Unzuständigkeit der kantonalen

Behörden, sei es weil die Eingabe ein früheres Gesuch vor Ablauf des gesetzten Zeitraums erneuert, so legt er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlußfassung vor. Ein vorzeitig erneuertes Gesuch kann nur mit Zustimmung von sechs Mitgliedern zugelassen werden, im übrigen entscheidet die Kommission mit absoluter Mehrheit über die Zulässigkeit.

Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als vorzeitig erklärt, so weist sie es ab. Erkennt sie den Kanton als unzuständig, so tritt sie auf das Gesuch nicht ein.

Wird die Zulässigkeit des Gesuches nach Eingang des Gerichtsgutachtens beanstandet, so ist darüber Beschluß zu fassen, bevor auf die materielle Behandlung eingetreten wird. Liegt schon ein Beschluß vor, der das Gesuch als zulässig anerkennt, so kann er nur mit Zustimmung von sechs Mitgliedern aufgehoben werden.

c) Begnadigungsentscheid.

§ 20. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschließt sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Vor dem Großen Rat.

§ 21. Ueber ihre Beschlüsse erstattet sie dem Großen Rate Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten oder eine Buße von nicht mehr als Fr. 2000.— verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Große Rat von dem Beschluß Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein; hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Große Rat, ob er diesen Beschluß genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.

2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine höhere Strafe verhängt hat, und haben sich sechs oder mehr Mitglieder der Kommission für Ablehnung entschieden, so nimmt der Große Rat von dem Beschluß Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. In den übrigen Fällen beschließt der Große Rat über die Be-

gnadigung auf Grund der von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellten Anträge. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird auch im Großen Rate nach § 20 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschließt der Große Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraums nicht erneuert werden darf.

3. Hat die Kommission das Gesuch mit sechs oder mehr Stimmen als unzulässig erklärt, so tritt der Große Rat nicht darauf ein. Hat sie sich nur mit absoluter Mehrheit für Unzulässigkeit ausgesprochen, so entscheidet der Große Rat über die Zulässigkeit. Läßt er das Gesuch zu, so hat die Kommission das Gesuch materiell zu behandeln und darüber erneut zu berichten.

III. Verfahren bei politischen Straftaten.

1. Begnadigungsgesuche.

§ 22. Bei politischen Straftaten (§ 16 Absatz 2) steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Große Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates.

§ 23. Beschließt der Regierungsrat nach Art. 395, Absatz 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

Der Große Rat beschließt, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Großen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

Einführungsbestimmungen.

§ 24. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die künftige Verwendung der kantonalen Strafanstalt und der Lohnhofge-

fangenschaften zu bestimmen und mit andern Kantonen, sowie mit privaten Vereinigungen Verträge über die Durchführung gerichtlich verfügbarer Anstaltsversorgungen abzuschließen.

Private Anstalten dürfen jedoch nur benützt werden, wenn sie sich der gesetzlich geforderten Aufsicht unterziehen; diese ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

Beim Abschluß von Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den kantonalen Vollzugsbehörden der Verkehr mit den Eingewiesenen auf angemessene Weise gesichert wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Großen Rate vor Ablauf des Jahres 1947 über die Maßnahmen zu berichten, die zur Bereitstellung der nötigen Straf- und Versorgungsanstalten getroffen worden und noch zu treffen sind.

§ 25. Im Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908, §§ 31 und 39, werden die Bestimmungen über die Strafanstaltskommission aufgehoben; § 39 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Die Mitwirkung beim Strafvollzug nach Maßgabe des Gesetzes.

B. Gesetz über das Jugendstrafverfahren.

Art. 15. Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt zur Einführung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Kinder und Jugendliche folgendes Gesetz.

(Siehe Spezialvorlage.)

IV. Uebergangs- und Einföhrungsbestimmungen.

Art. 16. Eine Handlung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verübt worden ist, wird auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach dem kantonalen Rechte beurteilt, wenn dieses für den Täter das mildere ist.

Art. 17. Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eine öffentliche Klage bei einem Gericht wegen einer Handlung anhängig, die nach dem neuen Rechte nicht strafbar oder straflos ist, so darf die Staatsanwaltschaft die Anklage mit Bewilligung des zuständigen Strafgerichtspräsidenten zurückziehen.

Das Privatklageverfahren und das Verfahren auf Verzeigung kann der Strafgerichtspräsident einstellen, wenn die Voraussetzung von Absatz 1 zutrifft.

Art. 18. Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bei der Staatsanwaltschaft ein Vorverfahren wegen einer Handlung im Gange, die nach dem neuen Recht als Uebertretung strafbar ist, so wird das Verfahren bis zur Abklärung des Sachverhalts weitergeführt. Hat keine Einstellung zu erfolgen, so erläßt die Staatsanwaltschaft die Verzeigung; dem Anzeigsteller ist die Privatverzeigung gemäß der Strafprozeßordnung vorbehalten.

Art. 19. Der Regierungsrat bestimmt die Uebertretungen, die im Interesse der wirksamen Verfolgung von Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu melden sind. Sie erläßt in diesen Fällen die Verzeigung, falls kein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder falls sie das Verfahren einstellt.

Art. 20. Die Strafvollzugskommission hat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches darüber Beschluß zu fassen, welche Freiheitsstrafen gemäß Art. 336, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches nicht mehr vollzogen werden. Dieser Entscheid ist für alle Strafen zu treffen, deren Vollzug im Gang oder durch Vollstreckungsbefehl angeordnet ist. Ueber Gesuche von Verurteilten um Einstellung des Strafvollzugs gemäß Art. 336, Ziffer 1 entscheidet der Regierungsrat auf den Bericht der Kommission.

Ueber die Einstellung des Vollzugs von Bußen und andern Strafen gemäß Art. 336, Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs entscheidet der Präsident des urteilenden Gerichts erster Instanz.

Art. 21. Soweit die Zuständigkeit zu Verwaltungsverfügungen, die das Strafgesetzbuch vorsieht, nicht durch dieses Gesetz bestimmt wird, bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden.

(Eventuell weitere Artikel über eine vorläufige Regelung des Jugendstrafverfahrens.)

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Inhaltsübersicht

<i>Ratschlag.</i>	Seite
Einleitung	3
Allgemeine Bemerkungen zum Einführungsgesetz	4
Aenderung des Polizeistrafgesetzes	9
Allgemeine Bestimmungen	11
Besonderer Teil	15
Aenderung der Gerichtsorganisation	17
Aenderung der Strafprozeßordnung	21
Allgemeine Vorschriften	21
Verfahren	23
Steuergesetz	27
Andere Gesetze	28
Vollzug und Begnadigung, allgemeine Bemerkungen	28
Strafvollzug	38
Begnadigung	42
Uebergangs- und Einführungsbestimmungen	46
<i>Gesetzesentwurf.</i>	
I. Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1-3)	49
II. Abänderung bestehender kant. Gesetze:	
A. Polizeistrafgesetz (Art. 4)	49
B. Gerichtsorganisation (Art. 5, 6)	56
C. Strafprozeßordnung (Art. 7, 8)	59
D. Steuergesetz (Art. 9)	68
E. Andere Gesetze (Art. 10-13)	69
III. Neue kantonale Gesetze:	
A. Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung (Art. 14) . . .	70
B. Gesetz über das Jugendstrafverfahren (Art. 15)	78
IV. Uebergangs- und Einführungs-Bestimmungen (Art. 16-21) . .	78
Inhaltsübersicht	80